

ZEITSCHRIFT DES  
HISTORISCHEN VEREINES  
FÜR STEIERMARK

**Sonderdruck**

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINSAUSSCHUSS

GELITET VON

GERHARD PFERSCHY,

ELISABETH SCHÖGGL-ERNST

UND

KARL SPREITZHOFER

Gedruckt mit Unterstützung der Steiermärkischen Landesregierung

Graz 2013

# Der steirische Landtag in Raum und Bild um 1730. Symbolische Ordnung und visuelle Darstellung

Von Petr Matá

Unter einem Dutzend von großformatigen Bildblättern, die ein anlässlich der Erbhuldigung der steirischen Stände für Karl VI. in Graz 1728 verfertigtes Kupferstichwerk schmücken,<sup>1</sup> befindet sich eine Darstellung des steirischen Landtags (Abb. 1). In einem geräumigen Saal – der Landstube des ständischen Landhauses in der Grazer Herrengasse – sind vier längliche und ein quadratischer Tisch in einer Viereckform aufgestellt, an denen steirische Landtagsteilnehmer ihrer ständischen Zugehörigkeit, Würde und Funktion nach sitzen. Während die sich unter der Fensterfront befindliche Prälatenbank aufgrund der Kleidung der dort sitzenden neun Personen klar erkennbar ist, erschließt sich die Verteilung der Sitzplätze des Adels an den anderen vier Tafeln erst mit Hilfe einer Beschriftung im unteren Teil des Blattes. An dem – vom Betrachter aus gesehen – linken Tisch (Verordnetenbank) sitzen die ständischen Wahlamtsträger, ihnen gegenüber, an der sogenannten Hofbank, die Ständemitglieder mit landesfürstlichen Funktionen. Die Bank ganz im Vordergrund (Ritterbank) gehört den Adeligen ohne Amt. An den äußeren Rändern des quadratischen Tisches im rechten Eck des Raumes sitzen einander zugewandt der Oberste Erblandmarschall und der Landeshauptmann, wie auch – mit dem Rücken gegen den Betrachter – der protokollierende Obersekretär. Die Tische sind schmucklos, nur mit Tischtüchern bedeckt. Vor jeder Person liegt ein

<sup>1</sup> Georg Jacob Edler von DEYERLSPERG, Erb-Huldigung, Welche Dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Carolo Dem Sechsten [...] Als Herzogen in Steyer [...] Den sechsten Julii 1728 [...] abgelegt [...] worden, Graz.s.d. [1741/1742]. Dieser Aufsatz basiert auf dem Vortrag „Zeremoniell und Verfahren. Der steirische Landtag zwischen Gegenreformation und Reformabsolutismus“, den ich am 14. März 2012 bei der Jahreshauptversammlung des Historischen Vereins für Steiermark präsentiert habe. Dr. Gernot Obersteiner gebührt freundlicher Dank für seine engagierte Hilfe bei der Quellenrecherche und für seine wertvollen Hinweise, bei Dr. Elisabeth Schöggl-Ernst und Mag. Andrea Serles bedanke ich mich für die sprachliche Korrektur.

Abb. 1:

Steirische Landtagszene. Kupferstich Johann Heinrich Störcklins (um 1730) (StLA)

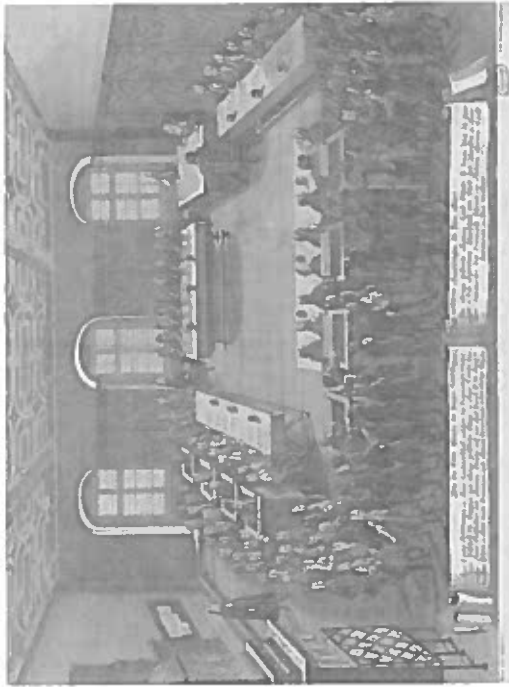
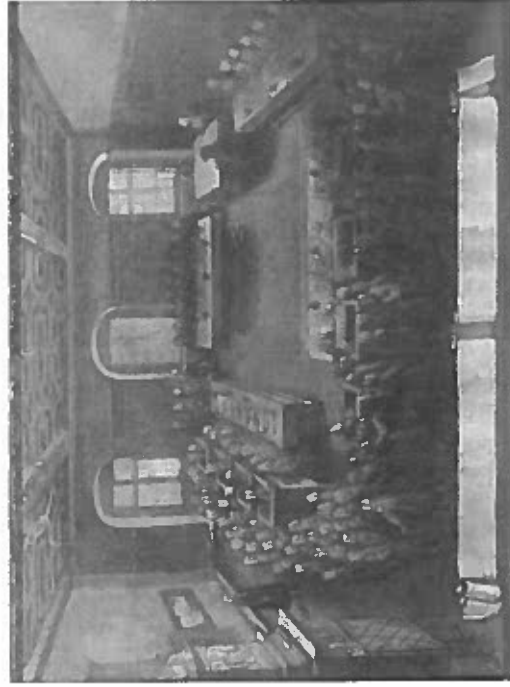


Abb. 2:

Steirische Landtagszene. Grisaille-Ölskizze Franz Ignaz Flurers (ca. 1729) (StLA)



Papier oder vielleicht eine schmale Aktenmappe, des Weiteren sind auf den Tischen Tintenfassern und Schreibfedern erkennbar, was der Darstellung den Eindruck einer konzentrierten Arbeitsatmosphäre verleiht.

Am Parapett zwischen dem mittleren und dem linken Fenster sitzt der Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte neben drei weiteren ständischen Sekretären. Hinter beiden im Vordergrund und auf der linken Seite dargestellten Sitzbänken befinden sich je vier Rednerpulte. Um diese gruppieren sich miteinander debattierende, gestikulierende und mitunter Schnupftabak genie-

ßende Ständemitglieder, die der Versammlung stehend beiwohnen. Ganz auf der linken Seite, in der Nähe eines großen Kachelofens, steht der ständische Bote.

Obwohl es auf den ersten Blick nicht unbedingt auffällt, handelt es sich bei diesem Bild um ein großes Rarissimum. Die Einzigartigkeit der Darstellung besteht nicht in der – eher mittelmaßigen – künstlerischen Qualität des Kupferstiches, sondern sie ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich hierbei um das wohl einzige komplexere in der Frühen Neuzeit entstandene Bild eines Landtags der österreichischen Länder, ja sogar der gesamten Habsburgermonarchie handelt.

Obgleich dieser in der Faksimilienausgabe des Erbhuldigungsbandes aus 1980 vorkommende Stich keineswegs als unbekannt angesehen werden kann,<sup>2</sup> erfuhr er und seine in Form einer Grisaille-Ölskizze überlieferte Vorlage (Abb. 2) in der Fachliteratur bisher keine eingehende historische Würdigung, die ihrer Bedeutung entsprechen würde. Überraschend selten wurden diese Darstellungen auch als Illustrationen verwendet, so dass deren Bekanntheit zumeist auf das landesgeschichtlich interessierte Publikum beschränkt blieb.<sup>3</sup> Nicht einmal der Autorin der bisher einzigen eingehenden Studie über den steirischen Landtag im 18. Jahrhundert waren diese Bilder bekannt.<sup>4</sup> Dies muss nicht unbedingt verwundern, weckten ja Visualisierungen von ständischen Versammlungen im Herrschaftsbereich der österreichischen Habsburger bisher fast kein Forschungsinteresse, weshalb nicht einmal das Quellenmaterial zusammengenommen worden ist.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Theodor GRAFF/Ulrike MÜLLER (Hgg.), Georg Jakob von Deyersperg, Erbhuldigung der steirischen Landstände aus dem Jahre 1728, 2 Bde. (Faksimile und Textband), Graz 1980.

<sup>3</sup> Einer der wenigen Abdrucke bei Hannes P. NASCHENWENG, Die Landeshauptleute der Steiermark 1263–2002, Graz/Wien/Köln 2002, 163. In der steirischen Landesaussstellung 1986 wurde das Bild in mehrere Grafiken eingebunden, kommt jedoch im Katalog nur *en miniature* unauffällig vor, siehe Gerhard PFERSCHY/Peter KRENN (Hgg.), Die Steiermark. Brücke und Bollwerk, Graz 1986, 203 und Tafel 10. Abdruck der Ölskizze (seitenverkehrt) in Ernst BRUCKMÜLLER/Peter URBANITSCH (Hgg.), Ostarrichi – Österreich 996–1996. Menschen, Mythen, Meilensteine. Katalog der Österreichischen Länderausstellung in Neuhofen an der Ybbs und St. Pölten (= Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums. N.F. 388), Horn 1996, 159.

<sup>4</sup> Christine L. MUELLER, *The Styrian Estates 1740–1848. A Century of Transition*, New York/London 1987 (nach eigener Mitteilung der Autorin). Keine Erwähnung des Landtagsbildes auch bei DERS., *The Styrian Landtag*. In: Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie, hg. von Gerhard AMMERER/William D. GODSEY, Jr./Martin SCHEUTZ/Peter URBANITSCH/Alfred Stefan WEISS, Wien/München 2007, 114–127.

<sup>5</sup> Friedrich POLLEROS, „Pro Deo, Caesare et patria“. Zur Repräsentation der Stände in Österreich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Bündnispartner (wie Anm. 4), 479–532, überblickt Landhäuser und andere ständische Bauwerke, Wappensäle und -bücher, Landkarten, Thesenblätter, sa-

Dieser Sachverhalt, aber auch die Aufmerksamkeit, der sich die zeremonielle Durchformung der frühmodernen Ständeversammlungen seit wenigen Jahren erfreut,<sup>6</sup> machen eine nähere Beschäftigung mit dem angesprochenen Kupferstich sinnvoll. Im Folgenden werde ich zunächst einen Überblick über die bildlichen Darstellungen frühmoderner Ständeversammlungen geben, um die Bedeutung der steirischen Landtagsszene vor Augen zu führen. Im Anschluss daran werden der Kontext, in welchem der Stich entstand, betrachtet und danach dessen Entstehung im Hinblick einerseits auf die ständischen Darstellungsabsichten und andererseits auf die künstlerisch-handwerkliche Umsetzung rekonstruiert. Daran anknüpfend werden das Verhältnis der bildlichen Repräsentation zum Landtagsalltag sowie die steirische Ständeversammlung als eine symbolischen Ordnung in den Fokus gestellt.

### 1. Bilder von Ständeversammlungen im frühmodernen Europa

Beim Versuch, das bisher bekannte Bildmaterial hinsichtlich der Ständeversammlungen<sup>7</sup> innerhalb der Habsburgermonarchie zu überblicken, fällt sofort dessen bescheidener Umfang auf. Aus den meisten Ländern – das betrifft u. a. auch das zentral gelegene Erzherzogtum unter der Enns – lassen sich bisher gar keine Anknüpfungspunkte finden und es bleibt unklar, inwiefern die Raumgestaltung und Ausstattung der jeweiligen Tagungsräume sich anhand vorhandener schriftlicher Quellen überhaupt rekonstruieren ließen.<sup>8</sup> Aus dem

kräle Denkmaler, ständische Schulstiftungen und Darstellungen von Erbhuldigungen. Die steirische Landtagsszene und andere Darstellungen von Ständeversammlungen bleiben unerwähnt.

<sup>6</sup> Aus der rasch anwachsenden Literatur zur untrennbaren Verbindung von Zeremoniell und Entscheidungsprozess in frühmodernen Ständeversammlungen seien hier nur genannt: Barbara STOLLBERG-RÜLINGER (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25), und Tim NEU/Michael SIKORA/Thomas WELLER (Hgg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*, Münster 2009. Eine lesenswerte Rückschau bei Barbara STOLLBERG-RÜLINGER, *Rituale des Konsenses? Ständische Partizipation im frühneuzeitlichen Europa*. 4. Gerald-Stourzh-Vorlesung zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie, vortragen an der Universität Wien am 9. Mai 2012, <http://www.univie.ac.at/gerald-stourzh-vorlesungen/vorlesungen/2012-stollberg-rilinger/> (letzter Zugriff: 30.1.2014).

<sup>7</sup> Mit diesem Begriff bezeichne ich hier Landtage bzw. weitere ständische Beratungsgremien. Die herrschaftlichen Inaugurationsrituale (Krönungen und Erbhuldigungen), auf deren bildlichen Darstellungen die Stände selbstverständlich präsent sind, klammere ich hier aus.

<sup>8</sup> Keine Auskunft über die ständische Session findet sich im ansonsten informationsreichen und reich bebilderten Band von Anton EGGENDORFER/Wolfgang KRUG/Gottfried SPANGLER (Hgg.), *Altes Landhaus. Vom Sitz der niederösterreichischen Stände zum Veranstaltungszentrum*, Wien 2006.

Bereich des ungarischen Landtags scheint das Bildmaterial der herausragenden Bedeutung des dortigen *Diéta* über die ganze Frühe Neuzeit zum Trotz erst aus dem Vormärz überliefert zu sein.<sup>9</sup>

Darüber hinaus erweist sich ein Teil der bekannten Bilder von Ständeversammlungen als falsch interpretiert. So veranschaulichte die 1736 von einem unbekanntem Künstler hergestellte, im 19. Jahrhundert allerdings zerstörte und nur in einer Zeichnung von Moritz Trapp aus 1858 überlieferte Szene auf dem Deckengemälde des zwischen 1726 und 1728 erbauten Gerichtssaals des mährischen Landhauses in Brünn nicht die Landtagssitzung,<sup>10</sup> sondern das mährische Landrecht unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns.<sup>11</sup> Bei der angegeblichen Darstellung des Tiroler Landtags aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts im mehrbändigen handschriftlich überlieferten landesgeschichtlichen Werk des Tiroler Kanzlers und Kartographen Matthias Burgklehner (1573–1642) handelt es sich vermutlich um eine Erbhuldigungsszene oder höchstens um eine Darstellung der landesfürstlichen Landtagsproposition. Jedenfalls wird hier keine Landtagssitzung veranschaulicht.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Erst aus den 1830er Jahren datiert eine Reihe von Darstellungen beider Tafeln des Pressburger Landtags, Georges (György) RÓZSA, *L'Iconographie des Assemblées nationales hongroises. In: Anciens Pays et Assemblées d'États* 62 (1973), 259–274.

<sup>10</sup> So irrtümlicherweise Josef VALKA, *Morava reformace, renesance a baroka* [Mähren in der Zeit der Reformation, der Renaissance und des Barock], Brno 1995, 170, und Tomáš KNOZ (Hg.), *Morava v době baroka* [Mähren im Barockzeitalter], Brno 2004, 44. Beide Autoren schreiben die Deckenmalerei Kajetan Schaumberg zu, der in der Tat einen anderen Saal des Landhauses 1777 ausschmückte, datieren sie aber zugleich in die 1670er Jahre, was schon deswegen nicht stimmen kann, da die Gestalten Leopolds I., Josephs I. und Karls VI., eingefügt in die Wanddekoration, in der Zeichnung klar erkenntlich sind.

<sup>11</sup> Die Entstehung des Gemäldes wurde bereits durch Jaroslav DŘÍMAL, *Zemský dům v Brně* [Das Landhaus in Brünn], Brno 1947, 108–110, 167 und Abbildungstafel 14, geklärt, allerdings sah er in der Figur des Landeshauptmanns irrtümlicherweise Kaiser Karl VI. Trapps Zeichnung trägt die widersprüchliche Beschriftung: *Maestrens Koenigl. Landtags-Recht*. Vgl. auch Jiří KROUPA, *Zemský stavovský dům* [Das ständische Landhaus]. In: *Brněnské paláce. Stavby duchovní a světské aristokracie v raném novověku*, hg. von Tomáš JEŘÁBEK/Jiří KROUPA, Brno 2005, 21–43. Idealierte Darstellungen des böhmischen Landrechts – mit dem thronenden König an der Stirnseite – waren seit dem Spätmittelalter in Böhmen verbreitet, Lubomír SRŠEN, *Věští zemský soud v Čechách ve vyobrazeních 16. století* [Das größere Landrecht in Böhmen in den Darstellungen aus dem 16. Jahrhundert]. In: *Časopis Národního muzea – řada historická* 144 (1975), 143–175; Robert NOVOTNÝ, *Miscellanea k ikonografii zemského soudu* [Miscellanea zur Ikonographie des Landrechts]. In: *Ad iustitiam et bonum commune. Proměny zemského práva v českých zemích ve středověku a raném novověku*, hg. von Libor JAN/Dalibor JANIŠ, Brno 2010, 155–166.

<sup>12</sup> Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖStA, HHStA), Handschriftensammlung, Handschrift Weiß 231/4. [Josef] KRAFT, *Der Bilderschmuck in M. BURGKLEHNERS „Tiroler Adler“*. In: *Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck* 8

Sortieren wir derartige problematische Abbildungen und Fehlzuschreibungen aus, so bleiben außer den Darstellungen des steirischen Landtags praktisch nur einfache Skizzen von Sitzordnungen der Landtage übrig, die mir vorerst aus lediglich vier Ländern der Habsburgermonarchie bekannt sind: Vom schlesischen Fürstentag gibt es eine der Forschung bisher unbekannte Skizze der Session aus den Jahrzehnten um 1700. Sie liegt einem kurzen handschriftlichen Überblick über das Zeremoniell bei der Eröffnung und Abhaltung des Fürstentags bei.<sup>13</sup> Ein Grundriss der Sitzordnung des böhmischen Landtags, verfertigt anlässlich der Krönungsreise Karls VI. nach Prag 1723, wurde erst vor wenigen Jahren als Illustration *in margine* eines Aufsatzes publiziert, harrt aber ebenfalls einer Analyse und Würdigung.<sup>14</sup> Die Session der Kärntner Stände in der Landstube des Landhauses in Klagenfurt ist in Form einer Zeichnung dokumentiert, die in einem handschriftlich überlieferten Compendium der Kärntner Rechts- und Verwaltungsbegriffe von 1741 vorliegt (Abb. 3).<sup>15</sup> Außerdem gibt es noch eine Skizze der außerordentlichen Sitzordnung auf dem Landtag vom 21. August 1728, an dem zwei landesfürstliche Kommissare die Kärntner Stände zur Erbhuldigung für Karl VI. aufforderten.<sup>16</sup> Ein ähnliches, sehr einfaches Schema hinsichtlich des Landtags im Herzogtum Krain, wo der gleiche Akt nur wenig später am 27. August 1728 erfolgte, wurde in das

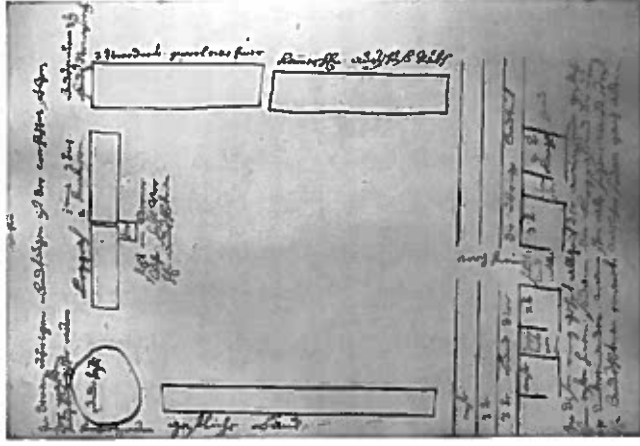


Abb. 3: Sitzordnung des Kärntner Landtags (1741) (KLA)

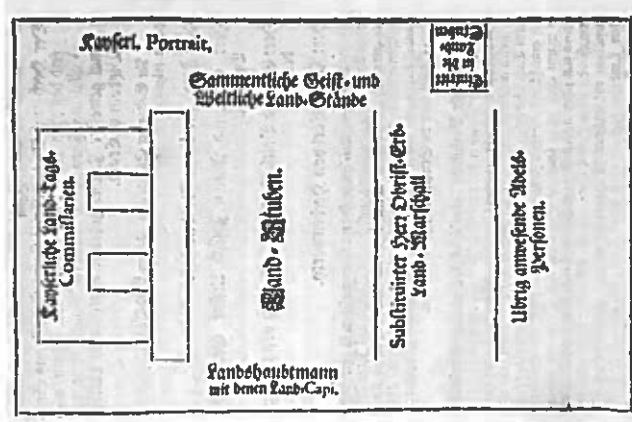


Abb. 4: Sitzordnung des Krainer Landtags bei dem Huldigungsverlangen am 27. August 1728. Carl Seyfrid von PERITZHOFF AUF EHRENHAIM, Erbhuldigungs Actus im Herzogthumb Crain [...] abgelegt den 29. August 1728 [...], Laibach 1739, 36 (Universitätsbibliothek Wien)

gedruckte Erbhuldigungswerk der Krainer Stände eingefügt (Abb. 4),<sup>17</sup> wobei zahlreiche Übereinstimmungen zwischen der Kärntner und Krainer Skizze auf eine gemeinsame Vorlage hindeuten.<sup>18</sup> Komplexere Darstellungen als solche

<sup>17</sup> Carl Seyfrid von PERITZHOFF AUF EHRENHAIM, Erbhuldigungs Actus im Herzogthumb Crain [...] abgelegt den 29. August 1728 [...], Laibach 1739, 36.

<sup>18</sup> Auch weitere im Werk von LINSEE (wie Anm. 16) und PERITZHOFF (wie Anm. 17) vorkommende Skizzen der Sitz- und Stuhordnung – außer dem Huldigungsverlangen handelte es sich um die Zeremonialkonferenz vor der Erbhuldigung, das Hochamt, die Huldigung und die kaiserliche Tafel – weisen große Ähnlichkeiten auf, zweifelsohne, weil sie den Ständen vom Kaiserhof im Rahmen der Anweisungen hinsichtlich des Zeremoniells kommuniziert wurden. Ähnliche Skizzen zur steirischen Erbhuldigung 1728 – Zeremonialkonferenz, Hochamt und kaiserliche Tafel – sind überliefert im Steiermärkischen Landesarchiv, Landschaftliches Archiv Antrum II, Kart. 5, H. 25. Ob jedoch die Ähnlichkeit der Landtagsskizzen, zu denen ich im steirischen Material keine Parallele finden konnte, ebenfalls auf eine am Kaiserhof entstandene

(1928), 361–405, hier 376f. Zuletzt abgedruckt in Leopold AUER/Manfred WEHDORN (Hgg.), Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geschichte – Gebäude – Bestände, Innsbruck 2003, 128, und Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Bde., Wien 2003, hier Bd. 1, 468.

<sup>13</sup> ÖStA, HHStA, Österreichische Akten, Böhmen–Mähren–Schlesien, Alphabetisch geordnete Akten, Fasz. 93. Da der Text den Oberhauptmann Johann Caspar von Ampringen rückblickend erwähnt und da das Fürstentum Teschen immer noch als Erbfürstentum betrachtet wird, muss die Skizze im Zeitraum zwischen 1684 und 1722 entstanden sein. Im Standardwerk über den schlesischen Fürstentag von Kazimierz ORZECZOWSKI, Ogołnoślaskie zgromadzenia stanowe [Die gesamt-schlesischen Ständerversammlungen], Warszawa/Wrocław 1979, wurde die Session nicht angesprochen, die Quelle war dem Autor wahrscheinlich unbekannt.

<sup>14</sup> Petra LUNJACZKOVA, Der Aufenthalt des Wiener Hofes Kaiser Karls VI. in Böhmen und Mähren anlässlich der königlichen Krönung im Jahre 1723. In: Frühneuzeit-Info 13 (2002), 25–32, hier 27.

<sup>15</sup> Kärntner Landesarchiv (KLA), Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, fol. 37v.

<sup>16</sup> KLA, Ständisches Archiv, Sign. C462, Fasz. 1. Eine inhaltlich identische Skizze wurde in die handschriftlich überlieferte Beschreibung der Kärntner Erbhuldigung aus der Feder des ständischen Sekretärs eingegliedert: Johann Joseph LINSEE, *Gründlicher Endtwurf der dem allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten- und unüberwindlichsten Römischen Keyser Carolo VI. [...] von denen gesamten geistl. und weltlichen ständen gemeiner Landtschafft des Erzhertzogthums Carnthen im Jahr 1728 [...] geleisteten Erb-Huldigung [...]*, KLA, Ständisches Archiv, Sign. A458, fol. 223v.

einfachen Schemata lassen sich aus der Habsburgermonarchie vorerst nicht nachweisen.

Parallelen zum Bild des steirischen Landtags außerhalb der Habsburgermonarchie gibt es sehr wohl, doch handelt es sich hierbei im Grunde um Ständeversammlungen, die eine andere politische Gewichtung hatten und im frühmodernen Europa in einer ganz anderen Liga spielten. So liegen Darstellungen der *États généraux* vor, die 1561 in Orléans, 1576 in Blois und 1614/1615 (Nachstiche von 1718 und 1789) in Paris abgehalten wurden.<sup>19</sup> Von der Versammlung der französischen Generalstände 1789 gibt es freilich eine rechte Bilderflut.<sup>20</sup> Einfache Visualisierungen des englischen *Parliament* gab es ansatzweise bereits im Mittelalter, seit dem 16. Jahrhundert lässt sich – mit interessanten inhaltlichen Verschiebungen – eine Abfolge von medial unterschiedlichen Darstellungen verfolgen.<sup>21</sup> Zahlreiche Abbildungen dokumentieren die Sitzungen des *Reichstags*: Die Reihe von mitunter in mehreren Varianten vorliegenden Kupferstichen beginnt mit einem Blatt von 1598 (Reichstag 1597). Im 17. Jahrhundert folgten weitere, die die Versammlungen der Reichsstände in den Jahren 1640, 1653, 1663 und 1675 veranschaulichen.<sup>22</sup>

Vorlage zurückgeht oder ein Produkt der regen Kommunikation zwischen den Ständen Kämtens und Krains war, muss dahingestellt bleiben.

<sup>19</sup> R(égis) JALLIFFIER, *Histoire des États généraux* (1302–1614), Paris 1885, 136–138; T. E. LAWRENSON, *The French Stage in the Seventeenth Century*, Manchester 1957, 68, 168f., 252; Philip BENEDICT, *Graphic History. The Wars, Massacres and Troubles of Tortorel* and Perrissin, Genève 2007, 107f.

<sup>20</sup> Christoph DANELZIG-BRÜGGEMANN/Rolf REICHARDT (Hgg.), *Bildgedächtnis eines welthistorischen Ereignisses. Die Tableaux historiques de la Révolution française*, Göttingen 2001.

<sup>21</sup> David DEAN, *Image and ritual in the Tudor parliaments*, In: *Tudor political culture*, hg. von Dale HOAK, Cambridge 1995, 243–271; Ronald G. ASCH, *Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation*, ca. 1558–1642. In: *Vormoderne politische Verfahren* (wie Anm. 6), 493–520; Anna-Maria BLANK, *Neue Bilder für eine neue Ordnung? Bilder vom Parlament als Repräsentationen der politischen Ordnung in England im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Bild – Macht – Unordnung. Visuelle Repräsentationen zwischen Stabilität und Konflikte*, hg. von DERS./Vera ISAIASZ/Nadine LEHMANN, Frankfurt am Main 2011, 219–251.

<sup>22</sup> Darüber hinaus wurde zum hundertjährigen Jubiläum eine historisierende Darstellung der Überreichung der Augsburgischen Konfession am Reichstag 1530 in mehreren Kupferstichen verewigt. Rosemarie AULINGER, *Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen*, Göttingen 1980, 21, 339–342, 386f., 394–396; DIES., *Ikongraphie des Reichstages. Zur Darstellung der Ständeversammlung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in bildlichen Quellen*. In: *Bilder des Reiches*, hg. von Rainer A. MÜLLER, Sigmaringen 1997, 255–274; DIES., *Die Reichstage des 16. Jahrhunderts im Spiegel bildlicher Quellen*. In: *Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten*, hg. von Maximilian LANZINNER/Arno STROHMMEYER, Göttingen 2006, 313–341, hier 319–321, 337.

Aus dem 17. und 18. Jahrhundert liegen mehrere Darstellungen von Versammlungen der *Stände Hollands und Westfrieslands*<sup>23</sup> wie auch der *Generalstaaten* vor, darunter das berühmte, Bartholomeus van Bassen zugeschriebene Ölgemälde, das die „Große Versammlung“ 1651 im Rittersaal des „Binnenhofes“ in Den Haag zeigt.<sup>24</sup> Schließlich gehört der polnische *Sejm* – und zwar auch in seiner Sonderform als unter freiem Himmel zelebrierter Wahltag – zu den am häufigsten dargestellten Ständeversammlungen der Frühen Neuzeit.<sup>25</sup>

Sehen wir aber von diesen fünf bzw. sechs am häufigsten abgebildeten und daher visuell am meisten exponierten Ständeversammlungen des frühmodernen Europa ab, so strömt das Quellenmaterial weit weniger ergiebig. Die graphische Visualisierung eines Landtags in einer Provinz eines zusammengesetzten Staates wie der Habsburgermonarchie geschah offenbar nur sehr selten, wenn auch hier ein paar vereinzelte Beispiele vorliegen. Mit den *États provinciaux* von Languedoc (1704),<sup>26</sup> Bretagne (1764)<sup>27</sup> und Burgund (um 1775)<sup>28</sup>

<sup>23</sup> Von der rückblickenden Darstellung der Sitzung 1625, von der mehrere Varianten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vorliegen, z. B. *Afbeeldings. Hoe de Nieuwe Staat houder, Fredrick Hendrick, Prince van Orange, aen de G. M. Heren Staten van Hollandt den Eedt doet en ter Rolle gaet sitten*, in Isaak COMMELIN, *Histoire De La Vie & Actes memorables de Frederic Henry de Nassau, Prince d'Orange*, Amsterdam 1656, eingefügt bei S. 8, bis zur anonymen Radierung von 1766 (*Gezicht van de Kamer der Vergadering v. Haer Edelte Groot Mogende de Heere Staaten van Holland in S' Hage / Vie interieur de la chambre d'assemblé de leurs nobles & Grandes Puissances les États d'Hollande & de Westfri.*), Rijksmuseum Amsterdam, RP-P-AO-12-127.

<sup>24</sup> Rijksmuseum Amsterdam, SK-C-1350 (früher Direk van Delen zugeschrieben).

<sup>25</sup> Karol GÓRSKI, *Diètes et Diétines au Royaume de Pologne: éléments d'icongraphie, Anciens Pays et Assemblées d'États* 62 (1973); Jerzy LILEYKO, *Sejm polski. Tradycja – ikonografia – sztuka* [Der polnische Landtag. Tradition – Ikonographie – Kunst], Warszawa 2003.

<sup>26</sup> Der Stich von Bernard Picart von 1704 (*Seance ordinaire des États de Languedoc*) mit ausführlicher Legende (Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 6952) wurde 1723 von Claude Duflos retouchiert und später nochmals in verkleinerter Form verwendet, wie z. B. der Druck in der unpaginierten Widmung des Buches von Claude de Vic/Joseph VAISSETE, *Histoire générale du Languedoc* [...], Bd. 1, Paris 1730, nachweist. Eine seitenverkehrte, zwischen 1759 und 1780 entstandene Adaptierung von Louis-Joseph Mondhare mit der Unterschrift *Assemblée Général des États du Languedoc* findet sich in der Bibliothèque municipale de Toulouse (kolortiert). Datierung nach Laurent MANNONI, *Le mouvement continué. Catalogue illustré de la collection des appareils de la Cinémathèque française*, Milano/Paris 1996, 125.

<sup>27</sup> Ein Kupferstich nach der Zeichnung von Antoinette Hénon (*Vue intérieure de la salle où l'on tient l'Assemblée des États de Bretagne*), Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 9414. Barthélemy POCQUET, *Histoire de Bretagne*. La Bretagne province. Bd. 6: 1715–1789, Rennes 1914, 392 (Anm. 1) und Reproduktion bei S. 200.

<sup>28</sup> Der Kupferstich eines unbekanntenen Künstlers, Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 9566. Als Ausschnitt und *en miniature* abgebildet auf dem Umschlag des Sammelbandes Marie-Laure LEGAY/Roger BAURY (Hgg.), *L'invention de la décentralisation. Noblesse et pouvoirs intermédiaires en France et en Europe XVII<sup>e</sup>–XIX<sup>e</sup> siècle*, Villeneuve d'Ascq 2009.



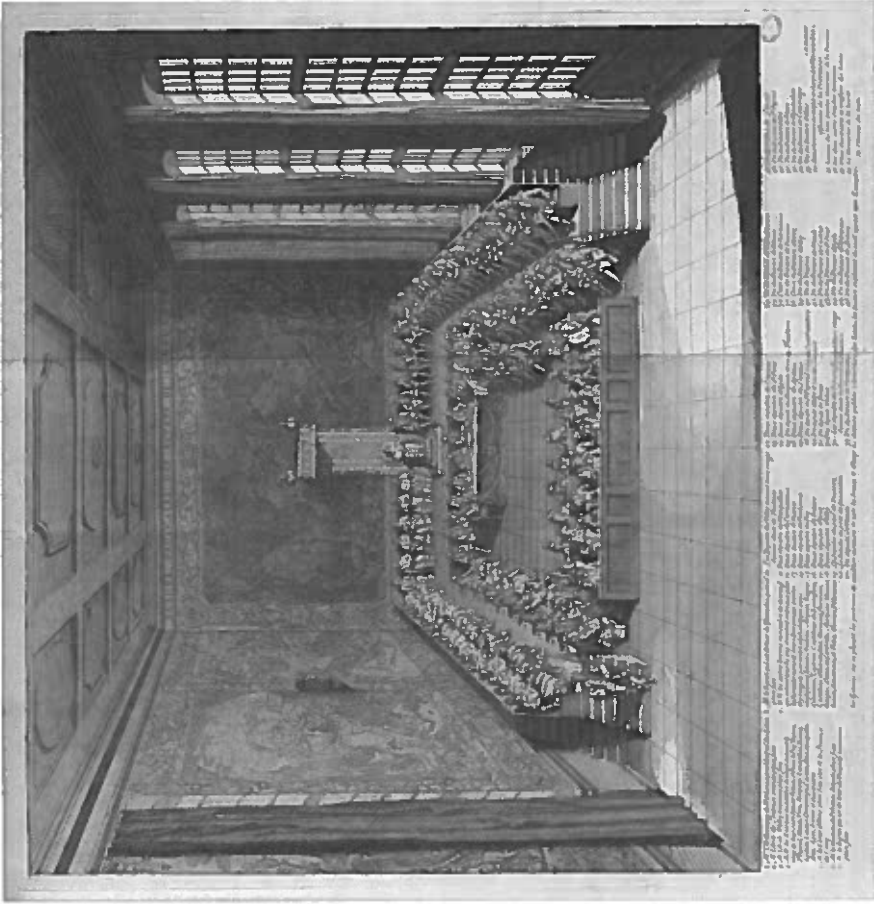


Abb. 5: Sitzung der États provinciaux in Languedoc. Stich von Bernard Picard (1704), retouchiert von Claude Duflos (1723) (Bibliothèque numérique de la MCA de Montpellier)

ist der steirische Landtag in enger, aber auch sehr prominenter Gesellschaft (Abb. 5).

Aus dem ganzen Heiligen Römischen Reich kann ich aus der Frühen Neuzeit keine vergleichbare Darstellung eines Landtags nachweisen, und selbst wenn man von einer genaueren Untersuchung, die das überlieferte Bildmaterial zusammentragen und auswerten würde, noch eine Erweiterung der Quellenbasis erwarten könnte, würden Abbildungen von Landtagen im Zeitraum vor 1800 (abgesehen von Skizzen der Session) wohl eine Seltenheit bleiben.

Als Analogien zur Darstellung des steirischen Landtags kommen somit aus den deutschsprachigen Gebieten eigentlich nur sehr eigenwillige Formen von

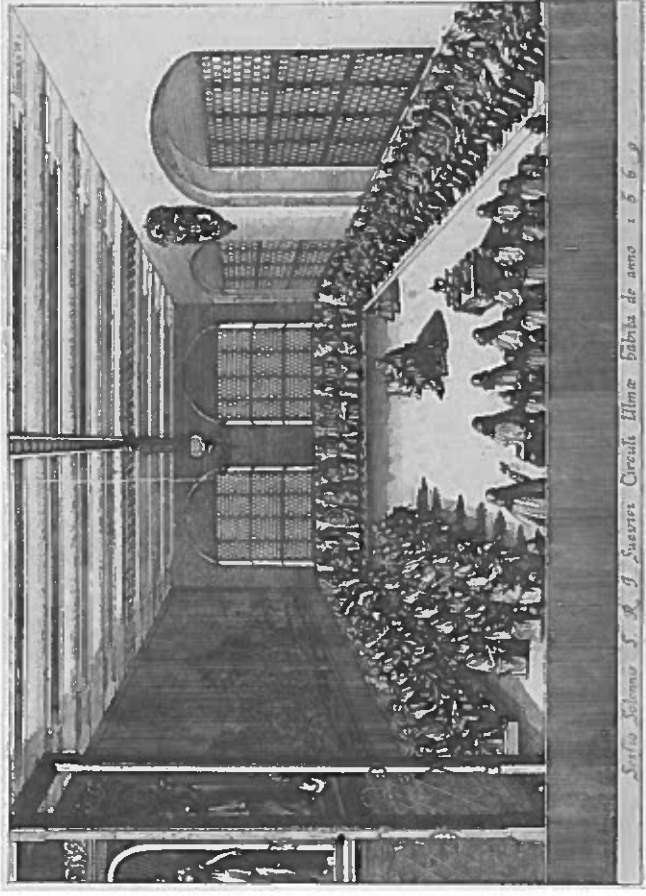


Abb. 6: Sitzung der Kreisstände im Ulmer Rathhaus. Radierung aus: Ernestus Gockelius, *De Sacri Romano-Germanici Imperii Circulo Sueviae, recessibusque circularibus, ad mores nostros hodiernos methodica tractatio, Augustae Vindelicorum 1672* (Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig)

Versammlungen in Betracht, wie z. B. die Sitzung der schwäbischen Kreisstände im Ulmer Ratssaal 1669 (Abb. 6).<sup>29</sup> Als eine der steirischen Landtagszene am ehesten vergleichbare Darstellung könnte wohl die zeitnah entstran-dene, wenn auch kleinere und handwerklich deutlich weniger anspruchsvolle Visualisierung einer Sitzung des Generallandtags des Königlichen Preußen 1733 gelten, die in der 1738 herausgegebenen Schrift des Thormer Gelehrten Georg Peter Schultz (1680–1748) publiziert wurde (Abb. 7).<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Eine Radierung (*Sessio Solennis S. R. I. Suevici Circuli Ulmae habita de anno 1669*) nach der Zeichnung Joseph Arnolds. Zusammen mit einem Grundriss der Sitzordnung (*Tabula Sessionis De Anno 1669*) eingefügt auf S. 46 von Ernestus Gockelius, *De Sacri Romano-Germanici Imperii Circulo Sueviae, recessibusque circularibus, ad mores nostros hodiernos methodica tractatio, Augustae Vindelicorum 1672*. Eine Reproduktion z. B. in James Allen VANN, *The Swabian Kreis. Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715*, Bruxelles 1975, eingefügt auf S. 94.

<sup>30</sup> Georgius Petrus SCHVLTZ, *Historia interregni novissimi et comitiorum in Prussia Polonica anno MDCCXXXIII celebratorum* [...]. Gedani 1738. Zum Generallandtag liegt des Weiteren ein

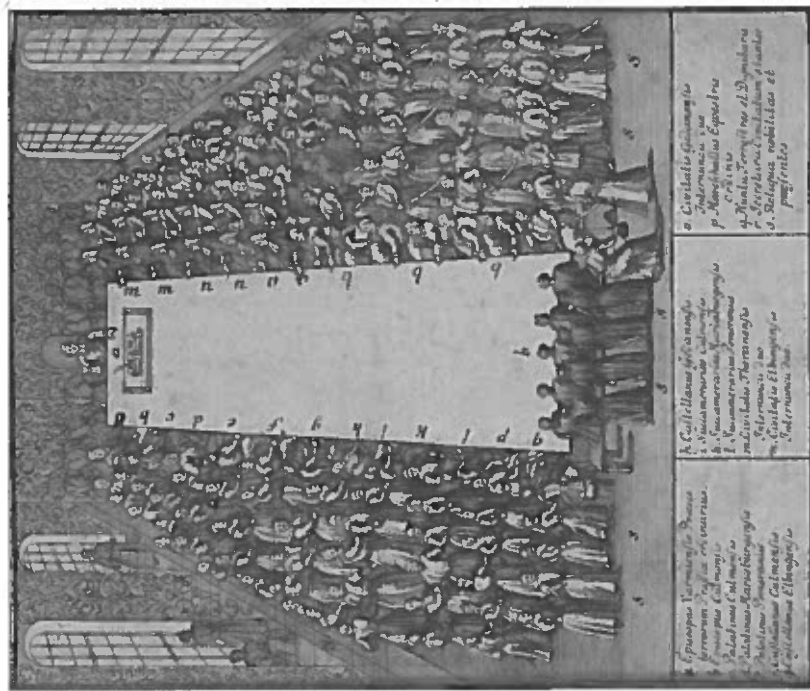


Abb. 7:  
 Generallandtag des  
 Königlichen  
 Preußen, Georgius  
 Petrus SCHVLTZ,  
 Historia interregni  
 novissimi et  
 comitiorum in  
 Prussia Polonica  
 anno  
 MDCCXXXIII  
 celebratorum [...],  
 Gedani 1738  
 (Universitäts-  
 bibliothek Wien)

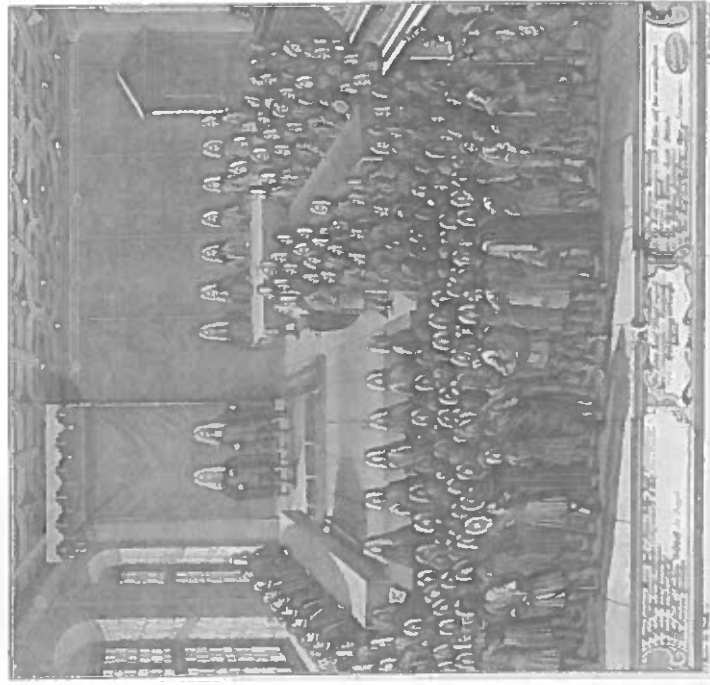


Abb. 8:  
 Huldigungs-  
 verlangen am  
 steirischen Land-  
 tag am 30. Juni  
 1728. Kupferstich  
 Johann Heinrich  
 Störcklins (um  
 1730) (StLA)

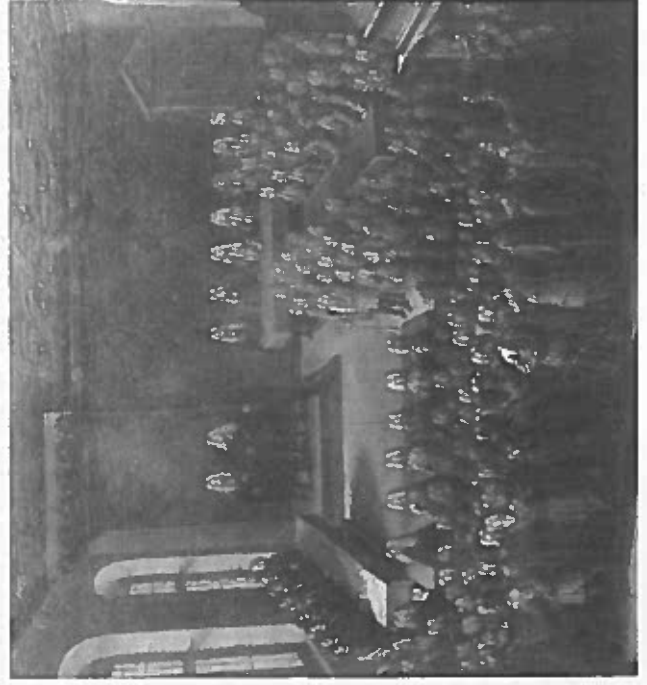


Abb. 9:  
 Huldigungs-  
 verlangen am  
 steirischen Land-  
 tag am 30. Juni  
 1728. Grisaille-  
 Ölskizze Franz  
 Ignaz Flurers (ca.  
 1729) (StLA)

Wie dieser notwendigerweise gerafft Überblick über die Bilder von früh-  
 neuzeitlichen Ständeversammlungen vor Augen führt, ist die steirische Land-  
 tagsszene eine typologisch sehr seltene Darstellung, deren Bedeutung den  
 Rahmen der österreichischen Erblande weit überschreitet. Die Steiermark hat  
 an diesem Stuch etwas Besonderes. Zugleich verdient das Bild wegen des Reich-  
 tums des begleitenden schriftlichen und bildlichen Materials eine genauere

gedrucktes undatiertes Schema samt Erklärung der Sitzordnung vor (*Schema Consensus Statuum  
 et Ordinum Terrarum Prussiae in Conventu generali congregatorum*). Beide Darstellungen publi-  
 ziert als Abbildungen bei Hans-Jürgen BÖMELBURG, Das Landesbewußtsein im Preußen  
 königlich polnischen Anteils. In: Kulturgeschichte Preussens königlich polnischen Anteils in der  
 Frühen Neuzeit, hg. von Sabine BECKMANN, Tübingen 2005, 39–60, hier 59f., und auch in  
 Sabine BECKMANN, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preussischem Obrigkeitssaat.  
 Vom königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806), München 1995, 125 (die Sitzord-  
 nung); Joachim BAHLCKE/Hans-Jürgen BÖMELBURG / Norbert KERSEN (Hgg.), Stände-  
 freiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der poli-  
 tischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert, Leipzig 1996, 346 (die Landtagsszene).



Betrachtung. Das steirische Erbhuldigungswerk umfasst nämlich nicht eine, sondern gleich zwei unterschiedliche Darstellungen des steirischen Landtags. Der zweite Kupferstich (Abb. 8), zu welchem ebenfalls eine Ölskizze vorliegt (Abb. 9), betrachtet die Landsrube aus einem anderen Blickwinkel – und zwar in einem besonderen Moment, als nämlich zwei landesfürstliche Kommissare am 30. Juni 1728, eine Woche vor der Erbhuldigung, im Landtag auftraten und von den Ständen die Erbhuldigung offiziell verlangten.

Im Folgenden wird versucht, die *Wirkmächtigkeit* beider bemerkenswerten Darstellungen zu hinterfragen und den Quellen- und Aussagewert wie auch die Repräsentationsstrategie der Auftraggeber genauer zu bestimmen.

## 2. Entstehungskontext beider Landtagszenen: Das steirische Erbhuldigungswerk

Infolge der außerordentlich günstigen Quellsituation lässt sich das Zustandekommen beider Kupferstiche mit seltener Klarheit aufhellen. Zum großen Teil wurde ihre Genese bereits anlässlich der Faksimileausgabe im Jahre 1980 rekonstruiert, doch lassen sich neue Befunde ergänzen.<sup>31</sup> Wie bereits erwähnt, entstanden die Bilder im Rahmen einer Kupferstichfolge, die die steirischen Stände in Erinnerung an die am 6. Juli 1728 für Karl VI. geleistete Erbhuldigung in Auftrag gaben. Wann genau die Idee entstand, der Erbhuldigung mit einem Prachtband zu gedenken, bleibt ungewiss. In der Steiermark hätte als Anhaltspunkt wohl am ehesten die letzte Erbhuldigung für Leopold I. im Jahre 1660, die mit einem Druck verewigt wurde, dienen können, allerdings erst mit einem Abstand von 30 Jahren und ohne Abbildungen erschienen.<sup>32</sup> Bei der Vorbereitung des Erbhuldigungswerkes 1728 orientierten sich die steirischen Stände in der Form weniger an diesem einheimischen Druck,

als vielmehr an den üppigen Kupferschichtenwerken, welche die Stände in Niederösterreich anlässlich ihrer Erbhuldigungen für Joseph I. (1705) und Karl VI. (1712) in Auftrag gaben.<sup>33</sup>

Wir wissen leider nicht genau, wann und auf wessen Initiative der in der Steiermark wirkende Barockmaler Franz Ignaz Flurer (1688–1742)<sup>34</sup> den Auftrag erhielt, Entwürfe für das beabsichtigte Prachtwerk zu skizzieren. Es lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass Flurer bereits während des Aufenthaltes Karls VI. in der Steiermark mit deren Vorbereitung beauftragt wurde und zumindest bei einigen der abzubildenden Ereignisse anwesend war. Doch eine undatierte Aufstellung der insgesamt 16 bei ihm bestellten Szenen mit der Überschrift: *Wäß der mahler zu denen steyrischen huldigungs actum zu deliniren hat und sodan in khupfer zu stöchen ist*, bezieht sich auf die Huldigung als ein bereits erfolgtes Ereignis.<sup>35</sup> Insofern dürften die Entwürfe erst nach dem kaiserlichen Aufenthalt im Land im Sommer 1728 entstanden sein.

Aus den 16 bei Flurer in Auftrag gegebenen Darstellungen waren zwölf direkt auf die steirische Erbhuldigung 1728 und die damit zusammenhängenden Zeremonien bezogen: In drei Kupferstichen sollte er die Anreise Karls VI.

<sup>31</sup> Ludwig von GÜLICH EDLER ZU LILLENBURG, Erb-Huldigung, So Dem Aller-Durchleuchtigst., Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Römischen Käyser [...] JOSEPHO Dem Ersten, Von Denen gesambten Nieder-Oesterreichischen Ständen [...] an dem auff den 22. deß Monats Septembris Anno 1705. angesetzten Tag abgelegt [...] worden [...] Wien s. d.; Johann Baptist MAIER EDLER VON MAIERSFELD, Beschreibung was auf Ableben Weyland Ihrer Keyser. Majestät Josephi, Biß nach vorgegangener Erb-Huldigung, welche dem Allerdurchleuchtigst., Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Römischen Käyser Carolo dem Sechsten [...] die gesamte Niederösterreichische Stände den 8. Novembris A. 1712 in allerthierfester Unterthänigkeit abgelegt, Sich Merkwürdiges hat zugetragen, Wien s. d. Die Kupferplatten der Ausgabe von 1705 wurden auch für jene von 1712 und auch für eine spätere, die anlässlich der Erbhuldigung für Maria Theresia 1740 angefertigt wurde, mit nur leichten Modifikationen verwendet. Anton MAYER, Die zur Erbhuldigung Kaiser Leopolds II. als Prachtausgabe geplante Erbhuldigungsbeschreibung der niederösterreichischen Stände, Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 17 (1918), 153–163, hier 156.

<sup>34</sup> Ulrike KRAUS-MÜLLER, Franz Ignaz Flurer (1688–1742), 2 Bde., Diss. Graz 1981; Wilhelm SREINBÖCK (Hg.), Franz Ignaz Flurer (1688–1742). Ein Barockmaler in der Steiermark. Ausstellungskatalog, Graz 1983 (Katalogtext von Ulrike Kraus-Müller).

<sup>35</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, II, Kart. 6, H. 27. So sollte Flurer etwa zeichnen, *wie daß gesungene amt in der jesuiten kirchen gehalten worden*. Die genannte Aufstellung wurde eigenhändig vom Obersekretär Johann Jakob Lendlmayr von Lendenfeld aufgeschrieben und ist daher mit Sicherheit vor seiner altershalber erfolgten Entlassung am 26. Januar 1731 entstanden. Wahrscheinlich wurde sie jedoch bereits im oder vor dem Sommer 1729 verfasst, denn bereits am 5. September konnte ein Augsburger Kupferstecher vier von Flurers Skizzen kommentieren, GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 16, 42 (Anm. 110).

<sup>31</sup> Die diesbezüglichen Ausführungen von GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2) beruhen größtenteils auf den Ständischen Akten im Steiermärkischen Landesarchiv (StLA), Schubert 50/III/14 (vgl. GRAFF/MÜLLER, 42 [Anm. 108]), was dem heutigen Bestand Laa. A. Antiquum, II, Kart. 6, H. 26 und 27 entspricht. Die unten zitierten ständischen Protokolle wurden von den Herausgebern nicht herangezogen.

<sup>32</sup> Johann Adam von MONTZELLO, Erb-Huldigungs Actus im Hertzogthumb Steyer. Wie solcher Ihre Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhheim König. May. Erzhertzogen zu Oesterreich etc. LEOPOLDO PRIMO etc. etc. Als ErbLands-Fürsten in Steyer [...] praesirt und abgelegt worden den 5. Julij 1660isten Jahrs [...]. Graz 1690. Auch die Stände Kärntens und Krains verewigten die Erbhuldigung 1728 mit einer eigenen Schrift, die jeweils die Beschreibung der Ereignisse mit den Aktenstücken kombinierte. Dabei gelangte jedoch nur die Krainer Erbhuldigungsbeschreibung zum Druck (siehe Anm. 16 und 17).

erfassen (Ausritt der Stände aus Graz; Empfang des Kaisers; gemeinsamer Einzug in die Stadt). Zur ritualisierten Verhandlung des Landesfürsten mit den Ständen über die Erbhuldigung vor Ort im Vorfeld der eigentlichen Zeremonie waren zwei Darstellungen geplant (Huldigungsverlangen am Landtag per Kommissarien; Konferenz der ständischen und landesfürstlichen Vertreter über das Zeremoniell). Hier sollte also die erste Visualisierung des Landtags erfolgen. In sieben Darstellungen sollte schließlich die eigentliche Erbhuldigung verewigt werden (Zug der Stände vom Landhaus in die Burg; Zug der Stände von der Burg in die Kirche; Hochamt in der Kirche; Eid des Landesfürsten vor dem ständischen Ausschuss; Huldigung der Stände; kaiserliche Tafel; Tafel der Erbämter). Abgesehen von diesen auf die Zeremonien 1728 direkt bezogenen Szenen wurde von Flurer auch ein elegantes Frontispiz (*daß frontispicium auf eine vollenfindente arth*) erwartet.<sup>36</sup>

Diese Szenenauswahl wich von den zweifelsohne als Vorbild dienenden niederösterreichischen Erbhuldigungswerken in einigen Aspekten auffällig ab: Der Einzug des Monarchen von der Landesgrenze in die Landeshauptstadt hätte im niederösterreichischen Kontext natürlich keine Logik gehabt, statt dessen wurde dort die Überführung des Herzogshuts aus dem Stift Klosterneuburg nach Wien visualisiert, zu der es im steirischen Fall keine Analogie gab. Das niederösterreichische Erbhuldigungswerk umfasste nur einen Zug der Stände durch die Gassen Wiens (die Begleitung des Herrschers in den Stephansdom), während die steirischen Stände auch ihren Zug in die kaiserliche Residenz im Bild festgehalten haben wollten, was ihnen zugleich die Gelegenheit bot, das Landhaus als Sitz der ständischen Landesverwaltung und Wahrzeichen ihrer Autorität in die Darstellungen mit einzuschließen. Hingegen planten die Steirer im Unterschied zu den Österreichern keine Darstellung des *Te Deum laudamus* nach der Erbhuldigung. Anders als in Wien fand dieser Gottesdienst im gleichen Sakralraum wie das vor der Erbhuldigung zelebrierte Hochamt statt, so dass sich die Darstellung verdoppelt hätte. Auch bei der Ausbildung des festlichen Mahls nach der Erbhuldigung waren die steirischen Auftraggeber zurückhaltend. In den niederösterreichischen Erbhuldigungswerken wurden diesem abschließenden Teil der Zeremonie sechs große Kupferstiche gewidmet (kaiserliche Tafel; Tafel der Erbämter in drei Kupferstichen; Freitafel der drei oberen Stände; Tafel der Städte und Märkte). Den Steirern schienen hingegen zwei Darstellungen ausreichend, eine für die kaiserliche Tafel (*wie Ihro Khays. May, auch Ihro May. die Khayserin und die Durchleuchtigste Erzhertzogin gleich nach huldigung gespeisset haben*), die andere für die

<sup>36</sup> Alles gemäß des in Anm. 35 zitierten Auftrags an Flurer.

ständische Tafel (*wie die taffeln der erbambier gehalten worden und auch à parte eine große taffel für die andere landstende*).<sup>37</sup>

Von einem auffallend großen Selbstbewusstsein der steirischen Stände zeugt hingegen, dass sie solche Szenen akzentuierten, welche den kontraktuellen Charakter der Landesherrschaft unterstrichen und für die es in anderen zeitgenössischen die habsburgischen Inaugurationsrituale visualisierenden Werken keine analoge bildlichen Repräsentationen gab. Dazu gehörte erstens das Begehren der Huldigung im Landtag durch zwei landesfürstliche Kommissarien, zweitens die Regelung der verfassungsmäßig relevanten Zeremonialfragen in einer Konferenz der landesfürstlichen und ständischen Vertreter und schließlich wohl am auffälligsten der kaiserliche Schwur („körperliches Juramentum“) vor einem ständischen Ausschuss.

Diese zuletzt genannte, im 18. Jahrhundert äußerst seltene, wenn nicht gar einmalige Darstellung eines Kaisers des Heiligen Römischen Reiches im Akt der Eidesleistung sollte die symbolisch hochgradige Privilegierung der steirischen Stände vor Augen führen: Während in Österreich unter und ob der Enns Landesfürsten die Freiheiten der Stände auf eine nicht eidliche Art und Weise bestätigten, in Böhmen seit 1627 der königliche Schwur im Rahmen der Krönungsmesse erst *nach* einer Erbhuldigung der böhmischen Stände erfolgte und in Kärnten und Krain sich bereits Leopold I. 1660 aus der Eidesleistung durch Schadlosbriefe loskaufte, blieb in der Steiermark ein landesfürstlicher Schwur *allen Land-Leuten / Herren / Rittern und Knechten des bestimmten Fürstenthumbs Steyer*<sup>38</sup> und zwar *vor* der Eidesleistung der Stände in Gebrauch. Die Form der Bestätigung der ständischen Privilegien war dabei keinesfalls irrelevant, sondern hatte deutliche verfassungsmäßige Implikationen. Der landesfürstliche Schwur unterstrich den kontraktuellen Charakter der habsburgischen Herrschaft über das steirische Erbherzogtum.<sup>39</sup> Außer der Erbhuldigung in der Steiermark 1728 gab es im ganzen 18. Jahrhundert wohl nur sechs andere Fälle, in denen ein gekrönter Kaiser sich gegenüber seinen Untertanen mit einem Schwur (*mit in die Höhe erhobenen dreyen Fingern*<sup>40</sup>) verband.<sup>41</sup> Doch

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> DEYERLSPERG (wie Anm. 1), 80.

<sup>39</sup> Zur Symbolik und politischen Relevanz der Erbhuldigungen Amo STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650), Mainz am Rhein 2006.

<sup>40</sup> DEYERLSPERG (wie Anm. 1), 80.

<sup>41</sup> Jeweils bei der ungarischen (1712, 1790 und 1792) und böhmischen (1723, 1791 und 1792) Königskrönung.

lediglich in der Steiermark sollte dieser Akt mittels eines selbständigen großformatigen Bildes verewigt werden.

Selbst wenn das Kräfteverhältnis des Landesfürsten und der Stände in der Regierungszeit Karls VI. der durch den Akt des Schwurs kommunizierten Auffassung kaum mehr entsprach und die Erbhuldigung – früher eine unabdingbare Voraussetzung der legitimen Herrschaft – erst mit Verzug von anderthalb Jahrzehnten nach dem Regierungsantritt des Monarchen erfolgte,<sup>42</sup> ist die Absicht, gerade diese Szene im Bild zu fixieren, als ein bemerkenswertes, in der Literatur zu Unrecht unberücksichtigt gebliebenes Zeugnis des Selbstbewusstseins der steirischen Stände zu werten.<sup>43</sup>

Nicht nur mit der Betonung der ständischen Freiheiten, sondern auch mit der Zahl der Kupferstiche sollte das steirische Erbhuldigungswerk beide niederösterreichischen, aus nur neun bzw. elf Darstellungen und einem Frontispiz bestehenden Bände überbieten. Außer den erwähnten zwölf Abbildungen und einem Frontispiz bestellten die Stände bei dem Maler nämlich noch drei weitere Skizzen, in denen er drei Arten der ständischen Beratungsgremien veranschaulichen sollte: den Landtag (*wie die löb. stände in der landstuben bei haltung eines landtags sitzen*), den Ausschuss (*wie ein löb. aufschuß in der verordneten stuben zu sitzen pflegt*) und die Sitzung der ständischen Verordneten *communicato consilio*, d. h. in Anwesenheit des Landeshauptmanns (*wie die herren verordneten com[municat]o consilio in der verordneten stuben untereinander sitzen*).<sup>44</sup>

Wie es scheint, rechneten die Stände außer mit den 16 bei Flurer bestellten Entwürfen damals noch mit zwei weiteren Darstellungen, denn in den Akten vom Herbst 1729 ist die Rede von 18 Kupferstichen.<sup>45</sup> Es dürfte sich dabei um eine Landkarte des Herzogtums und eine Ansicht der Stadt Graz gehandelt

haben, denn tatsächlich fanden beide Darstellungen später den Weg in das Erbhuldigungswerk. Die Stadtansicht kommt sogar in zwei Kupferstichen vor. Der Umstand, dass beide Themen im Auftrag an den Maler nicht berücksichtigt wurden, lässt sich dadurch erklären, dass dafür mutmaßlich andere Vorlagen zur Verfügung gestanden haben oder vorgesehen waren.

Außer der Anfertigung der 16 genannten Entwürfe fiel Flurer noch eine andere Aufgabe zu: Er sollte nämlich im Namen der Stände von Künstlern aus Augsburg – seiner Geburtsstadt – Kostenvoranschläge für Kupferplatten einholen. Nachdem Flurers erste Skizzen bereits im Sommer 1729 fertig waren, konnte der Maler im September über seine Verhandlungen mit den Kupferstechern berichten. Die Nachrichten waren zunächst nicht sehr erfreulich. Der Kupferstecher Hieronymus Sperling lehnte den Auftrag aus Zeitgründen ab und spielte ihn seinem Bekannten Johann Daniel Hertz zu, der aber für jede Kupferplatte nicht weniger als 500 fl. verlangte und zugleich nicht instande war, früher als in zwei Jahren zu liefern. Bei insgesamt 18 Kupferplatten, die damals von den Ständen vorgesehen waren, wäre mit 9000 fl. zu rechnen gewesen. Am 26. September 1729 ließ der steirische Landeshauptmann Karl Weikhard Graf Breuner den Bericht des Malers den ständischen Verordneten – der Landtag war damals bereits geschlossen – vortragen und empfahl zugleich Flurers Vorschlag anzunehmen, wonach sich der Maler selber nach Augsburg begeben würde, um dort ein preisgünstigeres Angebot auszuhandeln, falls die Stände ihm die Reisekosten von 200 fl. beglichen. Das Verordnetenkollegium genehmigte den Vorschlag, und der Maler reiste nach Augsburg ab.<sup>46</sup>

Flurers Gespräche vor Ort brachten tatsächlich ein günstigeres Angebot hervor: Beide Kupferstecher waren nunmehr bereit, den Auftrag gemeinsam zu

<sup>42</sup> ...seye von denen kupferstechern zu Augsburg herabgeschrieben worden, daß die zu beschreibung des fertigen huldigungsat zu machen khommende kupfer, denen bis 18 sein sollen, von einem stück 500 fl., also zusammen 9000 fl. begehrt werden, weillen aber betierfahls an einem lanitag solches nicht berichet werden khöne, weillen die meiste ständt voneinander geheten, hingegen aber der mahler Ignatius Flurer, der solche kupfer deliniert hat, nach Augsburg selbstn raisen, die kupferstecher stellen und mit ihnen das werth bestens abhandlen wolle, also vermeine h[err] lantshaubmann, ihme mahlern zu raif unkhosten 200 fl. indeßsen zu geben, damit er alles vernemen und alhero berichten khöne. *Conclusum*: placet und die anschaffung denen 200 fl. an h[errn] general et nemmern abzugeben. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 58v. Vgl. GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 16 und 42 (Anm. 113). Im ständischen Ausgabenbuch 1729 (StLA, Laa. A. Antiquum, VI, Ausgabenbuch 133), fol. 244r (Nr. 75), wird am 27. November 1729 folgender, anakoluthisch formulierter Posten eingetragen: Franz Ignatio Flurer, auf ein an mich ergangenes decret, ihme mahler zur hm und wider raif auch recompens von wegen der kupferstich, welche zur huldigungsbeschreibung gehörig, nacher Augsburg zu reisen beordert worden quitting zahl 200 fl.

<sup>43</sup> Sein Vorgänger Joseph I. unternahm während seiner – allerdings nur kurzen und durch den ressourcenmäßig extrem aufwendigen Krieg bestimmten – Regierung (1705 bis 1711) gar keine Huldigungsreise nach Innerösterreich. Die Erbhuldigung 1728 war bekanntlich die allerletzte steirische Erbhuldigung. Zur Huldigungsreise Karls VI. nach Innerösterreich vgl. nunmehr Stefan SETTSCHER, Die Erbhuldigung in Kärnten, ihre Organisation und Durchführung anhand ausgewählter Quellen. In: Carinthia I 202 (2012), 125–178.

<sup>44</sup> Die Forschungsliteratur würdigte die Einmaligkeit dieser Darstellung bis dato nicht und deutete den Akt zu Unrecht als eine Art Demütigung der Stände, weil der Schwur auf Wunsch des Kaisers (wie bereits 1660) nicht *in publico* (vor den gesamten Landständen), sondern nur *in privato* vor einem Ausschuss erfolgte, vgl. NASCHENWENG (wie Anm. 3), 158. Ein Vergleich mit dem gleichzeitigen Zeremoniell der Inaugurationsrituale in anderen habsburgischen Ländern lässt jedoch eine andere Deutung zu.

<sup>45</sup> Der Auftrag an Flurer, zitiert in Anm. 35.

<sup>46</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 42 (Anm. 115), irren, wenn sie voraussetzen, dass zunächst nur 15 Kupferstiche geplant waren.

übernehmen, alle 18 Kupferplatten in anderthalb Jahren zu liefern und nur 6000 fl. dafür zu verrechnen. In einem Vortrag vom 27. Februar 1730 legten die Verordneten dieses Angebot den Ständen mit bester Empfehlung vor (*der kaiserliche Hof die Ausführung der Sach gern sehet und solche der steirischen Posterität nützlich zu sein von uns erachtet wird*).<sup>47</sup> vorausgesetzt, der Gesamtaufwand für das ganze Kupferstichwerk wäre mit 10.000 fl. zu veranschlagen.<sup>48</sup>

Der Vorschlag kam erst am 26. April 1730 in den Landtag,<sup>49</sup> wahrscheinlich in einem ungünstigen Moment. Während der am 11. Dezember 1729 verstorbene Landeshauptmann Breuner die Vorbereitung des Erbhuldigungswerks energisch betrieb – und es ist nicht ausgeschlossen, dass er damals der eigentliche *spiritus rector* war –,<sup>50</sup> dürfte der Landesverweser Sigmund Rudolph Graf Wagensperg, Breuners Nachfolger in spe, keine übergroße Begeisterung für das Projekt geäußert haben. Wiewohl er bei der Sitzung des Verordnetenkollegiums am 27. Februar 1730, aus der die Empfehlung des Projekts von den Stän-

<sup>47</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 17.

<sup>48</sup> Franz Ignatius Flurer mahler erstattet seinen bericht wegen jüngst nacher Augspurg beschenehen abschibung wegen accordirung deren zu dem huldigungs act zu stechen blommenden kupffern, und was er dariber accordirt habe, würde sich auff 6000 fl. wenigst belauffen. Con[clusum]: an die löb. stände zugeben mit erinderung, wie das die löb. stöll alda die macht nicht habe, sich in solches quantum einzulassen, weillen doch aber das werck sonderlich zur löb. laa. decor eingericht werden solle, also stölle man solches zur deliberation vor, und würde sich das werck mit disen kupffern, auch nachtrubkung und völligen verfertigung, wenigst sammentlich auf 8000 fl. belauffen. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 79v. In der schriftlichen Anfrage der Verordneten an die Stände vom gleichen Tag sind die Zahlen höher angesetzt. Die Stände wurden ersucht, 10.000 fl. für das gesamte Erbhuldigungswerk freizugeben, für das Stechen verrechneten die Verordneten 6200 fl., worin Flurers Reisekosten nach Augsburg womöglich eingerechnet waren. Für zwölf mühsambsten Kupferplatten sollten die Stecher 4800 fl. bekommen (eine Platte wäre somit auf 400 fl. gekommen), die anderen sollte Hertz verfertigen, wobei die Kosten bei sechs Platten wohl je 200 fl. betragen hätten, vgl. GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 16 und 42 (Anm. 114).

<sup>49</sup> Ein bericht von herren verordneten com[municat]o con[silij]o mit herrn landesverwaltern über eingeraichte relation des Frantz Ignatij Flurer mallern, waßmaßsen er zu Augspurg mit denen kupfferstecher die verabredung gepflogen haben, welche die 18 in die jüngst begangenen erbhuldigungs actum beizubringen vorhaben der kupfferblath zusammen umb 6200 fl. sauber und zwar in anderthalben iahrszeit stöchen und verfertigen wollen. Und weillen also die beschreibung solches huldigungs actus mit denen kupffer blath zu ehren Seiner Khays. May. als allernädigst. landesfirten selbstsen und auch disses landes ruhmblichen gedächtnuß an die posteritet nützlich were, indeß 9 biß 10.000 fl. in allem costen wurd, also erhalten sich die herren verordnete com[municat]o con[silij]o des bescheids, ob sie sich in so nambhafte außslag einlaßsen derfffen. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 153, H. 512, Landtagsprotokoll 1729–1730, fol. 41.

<sup>50</sup> Diese Vermutung wird auch durch die Wahl der ersten Szene (Ausritt der Stände aus der Behausung des Landeshauptmanns) bekräftigt, in der das Palais der Familie Breuner in der Herengasse 9 (gegenüber dem Landhaus) abgebildet wurde.

den ausging, als nunmehr ranghöchster Amtsträger des Landes anwesend war, torpedierte er den Vorschlag der Verordneten im Landtag mit seinem, für das Ergebnis der Umfrage maßgebenden Votum,<sup>51</sup> weshalb die versammelten Stände den Gesamtaufwand auf lediglich 6000 fl. beschränkten.<sup>52</sup>

Die etwas knauserig anmutende Sparsamkeit der Stände gerät in ein anderes Licht, wenn man bedenkt, dass in der gleichen Landtagsitzung mit Ausnahme von kleinen Beträgen für zahlreiche Parteien 15.000 fl., zahlbar in drei Jahren, für den in Schulden steckenden Sohn und Universalerben des verstorbenen Landeshauptmanns Breuner als Rekompens für die Dienste seines Vaters bewilligt wurden. Angesichts dieser hohen Summe schien es dem Landesverweser und den meisten anderen Ständen wohl vernünftig, eine Einsparung bei anderen Posten zu suchen.

Drei Tage später nahmen die Verordneten den neuen Sachverhalt auch formal zur Kenntnis. Die ursprünglichen Pläne für einen üppig ausgestatteten Prachtband mussten dem neuen finanziellen Rahmen angepasst werden. Die weiteren Verhandlungen in der Sache führten zwei Adelige aus den Reihen der Verordneten – Leopold Freiherr von Stadl und Sigmund Graf Rindsmaul – und der Obersekretär Johann Jakob Lendlmayr,<sup>53</sup> weshalb sich die Nachrichten über die genaue Verhandlung aus den Protokollen des Verordnetenkollegiums leider verlieren.

<sup>51</sup> Auff den ersten bericht com[municat]o con[silij]o wegen der blath zu beschreibung des erbhuldigungs actum, so zu stechen weren, denen herren verordneten com[municat]o con[silij]o zurückzugeben, daß man sich in so große uncosten mit einlassen ihuet, also darhin nit mehr anzuwenden alsß 6000 fl. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 153, H. 512, Landtagsprotokoll 1729–1730, fol. 44r.

<sup>52</sup> Auff den ersten proponirten bericht deren herren verordneten com[municat]o con[silij]o wegen deren costen deren verschidenen kupfferstichen oder mappen, so in die beschreibung des jüngst fürgevesten erbhuldigungs actum eingebunden werden sollen, verwilligen die löb. stende zusammen 6000 fl., also an die herren verordneten com[municat]o con[silij]o zu erindern, hiernach die veranstaltung zu machen. Ebd., fol. 47v.

<sup>53</sup> Lantags remiss vom 26. April jingsthin yber dahin abgegebenen bericht ratiene deren zu beschreibung des 1728 beschehenen erbhuldigungs act alda in Steyer hiezu erforderlichen unkhosten, daß dahin sammentlich 6000 fl. von denen löb. ständen gewilliget worden. Con[clusum]: b[ic]h[er]r] Baron von Stadl und b[ic]h[er]r] Graf Rindsmaul verordnete belieben mit zuziehung des b[ic]h[er]n] ober secretarii die veranstaltung dahin zu nehmen, damit dies quatum gemäß die sach erforderlichen gestalten bewürkket werde. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 92r. Nachdem Stadl mit 30. Mai 1732 seine Tätigkeit im Verordnetenkollegium beendet hatte, wurde Maria Ludwig Graf Saurau am 6. August 1732 an seiner Stelle zum Kommissar in dem huldigungswerk ernannt. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 431, H. 1234, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1731–1732, fol. 157 1/2v.

Wie es scheint, versuchten die ermächtigten Kommissare die Kostenersparnis einerseits durch eine Reduzierung der Zahl der Darstellungen, andererseits durch die Suche nach billigeren Künstlern zu erreichen. Glücklicherweise fielen nur drei Themen den Abstrichen zu Opfer: die Zeremonialkonferenz sowie die Bilder des Ausschusses und des Verordnenkollegiums. Die Landtagssitzung blieb somit als einzige Darstellung aus dem geplanten Zyklus der Sitzordnungen über. Von den restlichen 15 Darstellungen wurden die Karte der Steiermark und die Stadtsicht(en) im August 1731 beim lokalen – und deutlich billigeren – Kupferstecher Christoph Dietell für nur 284 fl. und 40 kr. in Auftrag gegeben.<sup>54</sup> Für die anderen 13 Darstellungen fanden die Kommissare in der Beauftragung des Augsburger Kupferstechers Johann Heinrich Störcklin (1687–1737), der im Herbst 1730 persönlich nach Graz kam, eine preisgünstige Lösung. Am 3. November 1730 akzeptierten die Verordneten den Kostenvorschlag des Künstlers von 3500 fl.<sup>55</sup> In dem am 27. November 1730 in Graz mit der Landschaft abgeschlossenen Vertrag versprach Störcklin schließlich, 13 Kupferplatten für 3773 fl. anzufertigen und bis spätestens Juni 1732 mit jeweils 700 Abzügen zu liefern.<sup>56</sup>

Damit begann die eigentliche Herstellungsphase. Der in Augsburg arbeitende Kupferstecher, der die Arbeit zum größten Teil seiner Werkstatt anvertraute, schickte in den folgenden Monaten Abdrucke der angefertigten Kupferplatten nacheinander nach Graz, worauf die Landschaft ihm sein Honorar nach jeder erfolgten Lieferung auszahlte und ihm weitere Skizzen bzw. Textvorlagen für die Beschriftungen zum Stechen zukommen ließ.<sup>57</sup> Darüber hinaus musste Störcklin auch die ihm umgehend übermittelten – leider nur zum Teil

<sup>54</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 19.

<sup>55</sup> H[err] Baron von Stadt vice-präsident als commissarius in sachen fragt [?] sich an, und berichtet, der kupferstecher von Augsburg, so alhero bekommen, die kupfer zu beschreibung des leztmahligen huldigungs acts umb 3500 fl. zu machen sich obligirt, ob solches dise löb. stül. approbiert oder nicht. Con[clusum]: wird approbiert, woby doch h[err] Baron von Stadt darob sein mechte, ein muster dises kupferstechers arbeit halben zu sehen zu bekommen, so er h[err] Baron auch ehist vorzuweisen vermeldet [?] hat. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 116r–116v.

<sup>56</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 17. Zwei Tage später wurden ihm noch zur Vergütung der Reisekosten nach Graz weitere 200 fl. bewilligt: Johann Heinrich Störcklin kupferstecher von Augsburg bittet, daß weylben er wegen contrahir- undt verfortigung deren kupffern zur erbhuldigungs beschreibung anhero beruffen worden, umb einen außwurf zu seiner hit undt her reysß. Con[clusum]: seindt ihme von denen zur erbhuldigungs beschreibung gewidmeten geltern 200 fl. verwilliget undt angeschafft worden. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 120r (29. November 1730).

<sup>57</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 17f.

bekanntem – Korrekturwünsche an den verfertigten Kupferplatten umsetzen. So wurde z. B. in der Darstellung der Begrüßung des Kaisers durch die Stände eine Verbesserung der *widerwertigen, garstigen und unlaidlichen Gestalt des Gesichts* des Landesfürsten anbefohlen und auch allzu große Gesichter und *ungeschickte Fues* [...] der *Herrn Cavaliere* schienen den Ständen korrekturebedürftig.<sup>58</sup> Der Herstellungsprozess der Kupferstiche wurde also ständischerseits penibelst verfolgt.

Als alle 13 Entwürfe in Kupfer gestochen waren, wurden die Abdrücke irgendwann im Jahr 1732 oder 1733 noch einer zusätzlichen Revision unterzogen, die quellenmäßig gut greifbar ist. Von allen geforderten Verbesserungen bei insgesamt elf Darstellungen<sup>59</sup> zielte nur eine auf die handwerkliche Qualität der Darstellungen ab.<sup>60</sup> Die meisten Korrekturen betrafen symbolisch relevante Details und machen deutlich, welche Aspekte der Bilder als bedeutend und sinntragend von den Ständen betrachtet wurden. Dazu zählte etwa die angemessene Abbildung der Majestät: In der eigentlichen Erbhuldigungsszene musste der Kupferstecher die dritte Stufe unter dem kaiserlichen Thron ergänzen.<sup>61</sup> Bei der Darstellung des Hochamtes waren der Baldachin über dem Kaiser und die Staffeln unter ihm besser sichtbar zu machen.<sup>62</sup> Auf dem Kupferstich mit der Darstellung des Einzugs des Kaisers in Graz wünschte sich die Landschaft Änderung an der Kopfbedeckung und Bekleidung des Kutschers und des Vorreiters vor dem Wagen der Kaiserin. Des Weiteren bekamen die kaiserlichen Gardisten Gewehre in die Hände, und auf dem Banner der Grazer Bürgerschaft war der Panther zu ergänzen.<sup>63</sup> In der Darstellung des Zuges in die Kirche verschwand auf Wunsch der Stände durch einen kleinen Eingriff des Künstlers die Hand des Obersten Erbstallmeisters vom Zügel des kaiserlichen Pferds, wohl um den Abstand des Würdenträgers, Johann Leopold Viktor Graf

<sup>58</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 18. Die „Fahnen“ scheinen leider nicht mehr erhalten zu sein. Hingegen werden die Kupferplatten und die ihnen entsprechenden Grisaille-Ölskizzen Flurers im StLA aufbewahrt (deren Übersicht ebd., 37).

<sup>59</sup> Das Verzeichnis der Korrekturwünsche (*Emendanda der kupffer abdruckt*), StLA, Laa. A. Antiquum, II, Kart. 6, H. 27, ediert in der Beilage. Vergleichen wir Flurers Skizzen mit den überlieferten Kupferstichen, lassen sich diese Eingriffe und zum Teil auch Spuren der ursprünglichen Konturen gut erkennen. GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2) lassen dieses Dokument unberücksichtigt und sprechen die Änderungen an den Kupferplatten nicht an.

<sup>60</sup> Wiederum ging es um die Szene der Begrüßung des Kaisers, siehe Beilage, Nr. 2.

<sup>61</sup> Beilage, Nr. 9. Die Umsetzung dieser Korrektur veränderte die Perspektive und beeinträchtigte den Fuß des neben dem Thron stehenden Hofvizekanzlers.

<sup>62</sup> Beilage, Nr. 7.

<sup>63</sup> Beilage, Nr. 3.



von Windischgrätz, zur Majestät zu betonen oder ihn vielleicht nicht als Stallknecht erscheinen zu lassen.<sup>64</sup>

Auffälligerweise wichen manche dieser Verbesserungen von Flurers Entwurf ab. Zu einem gewissen Teil scheinen die Änderungen durch die erst nach dem Stechen gelieferten Beschriftungen erzwungen worden zu sein – so zumindest auf der allerersten Szene (Ausritt der Stände): Nachdem man sich dafür entschieden hatte, in die Legende außer dem Landeshauptmann und dem neben ihm reitenden Landesverweser auch den Landmarschall und den Statthalter aufzunehmen, sollte Störcklin das Bild dem Text anpassen. Deshalb musste er in der Reihe der Kavaliere dahinter, die ursprünglich aus drei Reitern bestand, eine Figur tilgen, um die beiden verbliebenen Personen dem Landmarschall und dem Statthalter eindeutig zuzuordnen zu können.<sup>65</sup> Wohl aus einem ähnlichen Anlass sollte Störcklin einen der Kavaliere, die sich um die kaiserliche Tafel gruppierten, in den päpstlichen Nuntius verwandeln, dessen Person in der Vorlage fehlte.<sup>66</sup>

Es ging aber auch um größere Eingriffe: So war Störcklin gezwungen, die gesamte Anordnung der den Landesfürsten beim Hochamt umgebenden Inhaber der steirischen Erbämter zu verändern.<sup>67</sup> In der Darstellung der aus dem Landhaus in die Burg ziehenden Stände sollte der Künstler – der Beschriftung folgend – die Ständemitglieder paarweise gruppieren, die Prälaten vom Adel absondern und den Komtur von Groß-Sonntag ergänzen, was mehrere Eingriffe in die Kupferplatte erforderte.<sup>68</sup> Im Kupferstich, der den Eid Karls VI. vor dem ständischen Ausschuss darstellte, musste Störcklin an der Kupferplatte die Figuren des Landesverwesers und des Prälaten von Admont tauschen und darüber hinaus den Obersten Erbkammerer vor der Tür ergänzen (Abb. 10 und 11).<sup>69</sup>

Auch individuelle und familiäre Interessen dürften bei solchen Änderungen eine Rolle gespielt haben. Dass die Landschaft die Anwesenheit des Obersten

<sup>64</sup> Beilage, Nr. 6.

<sup>65</sup> Beilage, Nr. 1. Die Kontur der gelöschten Figur blieb auf dem Kupferblatt erkenntlich.

<sup>66</sup> Beilage, Nr. 10.

<sup>67</sup> Beilage, Nr. 5.

<sup>68</sup> Beilage, Nr. 5. Guido von Stahrenberg, Komtur von Groß-Sonntag, wurde erst am Tag der Erbhuldigung in den steirischen Prälatenstand aufgenommen mit der Berufung auf das Vorhandensein des Wappens seiner Kommende im Landhaussaal und mit der Stelle *gleich nach dem herrn praelaten zu Rottenman*, d. h. als der Rangniedrigste unter den anwesenden Prälaten, StLA, Laa.A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728), 68v–69v; Hans LANGE, Zur Erbhuldigung der steirischen Stände im Jahre 1728. In: Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark 37 (1889), 212–215, hier 214.

<sup>69</sup> Beilage, Nr. 8.



Abb. 10:  
Körperliches  
Juramentum Karls  
VI. vor dem  
ständischen Aus-  
schuss. Grisaille-  
Ölskizze von  
Ignaz Flurers  
(ca. 1729)  
(StLA)



Abb. 11:  
Körperliches  
Juramentum Karls  
VI. vor dem  
ständischen Aus-  
schuss. Kupferstich  
von Johann Heinrich  
Störcklin  
(um 1730)  
(StLA)

Erbkammerers in der Darstellung erst mit Verspätung als wünschenswert betrachtete, lässt sich am einfachsten dadurch erklären, dass der innerösterreichische Regierungsrat Johann Josef von Wildenstein (1697 bis nach 1736) – ein Mitglied ausgerechnet jener Familie, die 1717 mit diesem Erbamnt belehnt worden war und dieses nun auch zum ersten Mal öffentlich versehen konnte – im März 1732 ins Verordnetenkollegium gewählt wurde und in dieser Eigenschaft gerade noch Einfluss auf die letzten Korrekturen der Kupferplatten vor ihrer Auslieferung an die Stände im Sommer 1733 gewinnen konnte.<sup>70</sup>

<sup>70</sup> Wildensteins Verordnetenwahl am 26. März 1732: StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 153, H. 514 (Landtagsprotokoll 1732), fol. 7v, 15r. Bei der Erbhuldigung wurde das Erbamnt zweifels-



Auch die erst nachträglich erfolgte Hervorhebung des innerösterreichischen Statthalters beim Austritt der Stände dürfte auf den Verordneten Wildenstein zurückgehen, bekleidete doch sein Vater Johann Christoph (1670–1742) seit 1714 dieses Amt.

Die weiteren Arbeiten an der Herausgabe des Bandes können hier nur in aller Kürze skizziert werden. Nachdem die fertigen Kupferplatten samt Abzügen im Sommer 1733 mit einjähriger Verspätung gegenüber dem Vertrag nach Graz gelangten, wurde die Herstellung von Einbänden für sechs Prunkexemplare in Auftrag gegeben, die für die Mitglieder der kaiserlichen Familie (Kaiser, Kaiserin, Kaiserin-Witwe und die drei Erzherzoginnen) bestimmt waren. Die Arbeiten gerieten jedoch aus nicht ersichtlichen Gründen ins Stocken und wurden erst 1739 wiederaufgenommen. Nachdem der Obersekretär Deyersperg die Redaktion der Erbhuldigungsbeschreibung zum Abschluss gebracht hatte, wurde der Text wahrscheinlich in der zweiten Jahreshälfte 1741 gedruckt und mit den Kupferstichen zusammen gebunden.<sup>71</sup>

Zwei Kupferstiche wurden während der Endredaktion aus nicht gänzlich klaren Gründen ausgeschieden, obwohl sie in einige wenige Exemplare nachträglich eingefügt wurden: der Zug der Stände aus dem Landhaus in die Burg und der Schwur des Kaisers. Beim zweiten Blatt könnte die Problematik der abgebildeten Szene die Ursache sein, doch wurde ausgerechnet das für den in- zwischen verstorbenen Kaiser bestimmte Prachtexemplar mit diesem Kupferstich versehen. Die tatsächliche Auflagenhöhe ist nicht bekannt.<sup>72</sup> Selbst nach den Abstrichen, die einerseits die Zahl der Szenen, andererseits die künstlerische Qualität der Kupferstiche betrafen, macht das großformatige Erbhuldigungswerk einen durchaus imposanten Eindruck.

ohne durch Johann Josef Graf Wildenstein (1668–1747) versehen, einem gleichnamigen Uronkel des Verordneten, vgl. DEYERSPERG (wie Anm. 1), 72. Laut der Belehnungsurkunde 1717 sollte das Amt jeweils mit dem Ältesten der Familie besetzt werden, Christianus Augustus BECK, Specimen I. Juris publici Austeriaci, ex ipsius legibus, actisque publicis eruti [...], Vienna 1750, Appendix Documentorum, 9–14.

<sup>71</sup> Am 13. Februar 1742 bedankte sich Corbinian Graf Saurau bei seinem Bruder Ludwig Maria für die *beschreibung des 1728ten Stäuer. erbhuldigungs actus*, StLA, Familienarchiv Saurau, Kart. 23, H. 297. Laut GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 20, 43, schickte der Letzgenannte am 2. April 1742 ein Exemplar dem Stift St. Lambrecht.

<sup>72</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 18–21.

### 3. Die Landtagsszenen: Ständische Darstellungsabsichten und künstlerische Umsetzung

Die Idee, den Landtag und die ständischen Ausschüsse als einen kleinen Bildzyklus im Rahmen eines Erbhuldigungswerks darzustellen, war einmalig, und man fragt sich daher nach möglichen Anregungen. Gerade im steirischen Kontext dürfte eine bisher wenig beachtete Darstellung der Sitzung der innerösterreichischen Regierung als Vorbild gedient haben. Der Kupferstich wurde am Frontispiz des 1705 im Druck erschienenen Verzeichnisses der Statthalter, Vizestatthalter, Kanzler und Räte dieser Kollegialbehörde im ersten Jahrhundert ihres Bestehens veröffentlicht (Abb. 12). Dieses vom innerösterreichischen Regierungsrat Johann Nikolaus von Leuchsenhoffen (+ 1712) unter dem Titel *Sacculum regiminis Austriae inferioris* herausgegebene, mit zahlreichen Porträts und Wappen versehene und die Eigenschaften eines Amtsträgerverzeichnisses und Wappenbuchs kombinierende Kompendium war im Umfeld der steirischen Stände zweifelsohne gut bekannt und weit verbreitet, spielte doch die innerösterreichische Regierung für Karrieren des steirischen Adels eine durchaus herausragende Rolle.<sup>73</sup> Es ist zugleich

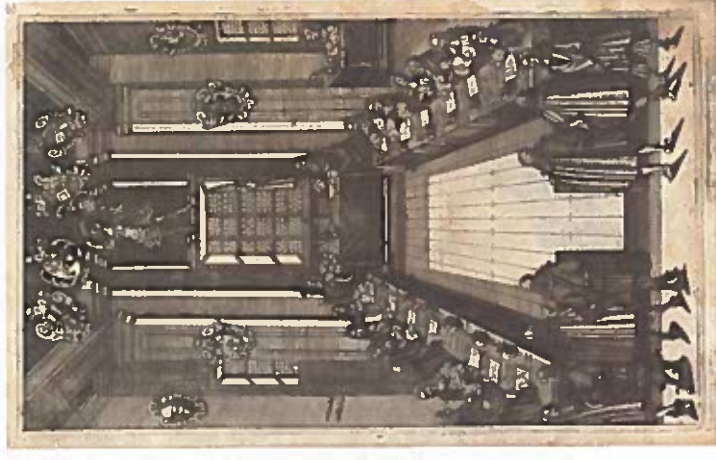


Abb. 12: Sitzung der innerösterreichischen Regierung (1705). Kupferstich eines unbekanntem Künstlers (StLA)

Johannes Nikolaus von LEUCHSENHOFFEN, *Sacculum regiminis Austriae inferioris*, s. 1. [Graz?] 1705. Merkwürdigerweise bleibt der kurze Aufsatz von Hans von BOURCY, Leuchsenhoffens *Sacculum Regiminis*. In: Senftenegger Monatsblatt für Genealogie 5 (1960–1965), Sp. 99–124, der einzige Referenzpunkt zu dieser Schrift und seinem Herausgeber. Ein moderner Abdruck der Darstellung ist mir nicht bekannt. Für den Stich in Leuchsenhoffens *Kompendium* dürfte wohl möglich eine idealisierte und in der Literatur besser bekannte, handwerklich allerdings um einiges minderwertigere Darstellung der Sitzung des Reichshofrats als Vorbild gedient haben, die im Buch von Joh[annes] Christophorus von UFFENBACH, *Tractatus singularis et methodicus de Excelentissimo Consilio Caesareo-Imperiali-Julico*, Francofurti ad Moenum 1700, zu finden war.

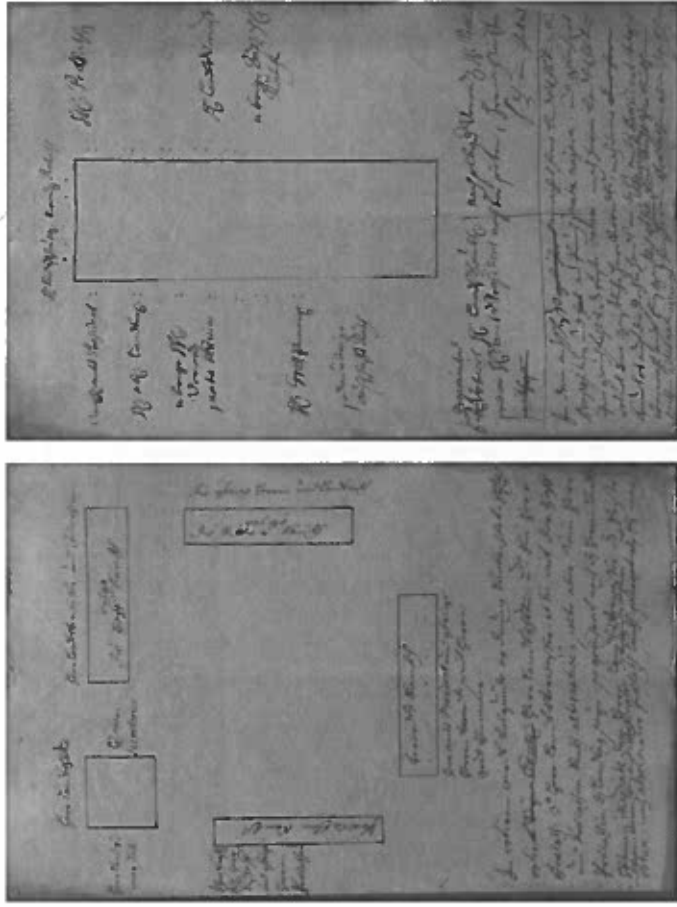


Abb. 13: Sitzordnung des steirischen Landtags (um 1730) (StLA)

Abb. 14: Sitzordnung des steirischen Ausschusses (um 1730) (StLA)

auffallend, dass diese Abbildung ebenfalls eine steirische Besonderheit war. Von ähnlichen kollegial organisierten Ämtern in anderen Ländergruppen der Habsburgermonarchie (niederösterreichische und oberösterreichische Regierung, böhmisches Appellationsgericht, königliches Tribunal in Mähren, schlesisches Oberamt) liegen – sofern bekannt – keine vergleichbaren Darstellungen vor. Hier bietet die Steiermark also wieder ganz einmaliges Bildmaterial.

Wir haben gesehen, dass die Landschaft die Entstehung der Kupferstiche für das Erbhuldigungswerk sehr genau beaufsichtigte und dass der Augsburger Kupferstecher nicht nach seiner Phantasie, sondern nach ziemlich genauen Vorlagen arbeitete. Inwiefern war aber der Maler Flurer, der die Entwürfe lieferte, mit dem steirischen Landtag vertraut? Ob Flurer selbst zu einer Sitzung des Landtags zugelassen worden war, um eine konkretere Vorstellung von Raum, Verteilung der Bänke, Verhalten der Landtagsteilnehmer und von der gesamten Atmosphäre der Sitzung gewinnen zu können, muss dahingestellt bleiben. Die Landschaft scheint ihn jedoch mit einer genauen Vorgabe versehen zu haben. Diese Vorgabe, eine einfache Skizze der Session mit erklärenden

Bemerkungen hinsichtlich der Bänke und Erläuterung der steirischen Sitzordnung (Abb. 13), ausgefertigt durch den landschaftlichen Registrator Eustachius von Weiß und Sternsee, ist unter den Akten zur Erbhuldigung 1728 überliefert.<sup>74</sup> Sie liegt neben einem formal ähnlichen, wenn auch von einer anderen Hand gezeichneten Grundriss der Session – samt Erklärung der Sitzordnung – im ständischen Ausschuss (Abb. 14).<sup>75</sup> Es lässt sich daher vermuten, dass beide Zeichnungen zur gleichen Zeit entstanden, wahrscheinlich noch bevor die Absicht, alle drei ständischen Beratungsgremien im Kupferstichwerk bildlich darzustellen, im April 1730 fallen gelassen wurde.<sup>76</sup> Ob es ältere Vorlagen für beide Schemata gab, kann mangels entsprechenden Materials nicht entschieden werden.<sup>77</sup>

Flurers Landtagsszene (Abb. 2) hält sich ziemlich genau an das Schema, freilich mit dem Unterschied, dass sie die Sitzung aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, nämlich über die Ritterbank zur Fensterfront hinter der Prälatenbank schauend.<sup>78</sup> Das Gemälde enthält aber auch Elemente, die in der einfachen Skizze nicht vorkommen – so der gesonderte Sitzplatz für den Stadremarschall und die Kollegen des Obersekretärs, die acht Rednerpulte, der große Kachelofen, die verzierte Decke und andere Einrichtungsgegenstände.

<sup>74</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, II, Kart. 4, H. 17. Die Handschrift ist identisch mit Weißens signierten Einträgen im Landtagsprotokoll aus dem Januar 1731, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 153, H. 513, fol. 26v und 37v. Im Februar 1731 wurde Weiß zum landschaftlichen Buchhalter befördert, siehe das *Jurament Bitechl*, StLA, Laa. A. Antiquum, V, Sch. 31.

<sup>75</sup> Anton MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz/Wien/Leipzig 1929, 611, dem diese Zeichnung bekannt war, erkannte den Zusammenhang nicht und datierte diese andere Zeichnung in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

<sup>76</sup> Hingegen liegt bei den Akten kein Grundriss der Sitzordnung für die dritte vorgesehene Darstellung (die Sitzung der Verordneten in Anwesenheit des Landeshauptmanns).

<sup>77</sup> MELL (wie Anm. 75), 351f., wies auf ein ähnliches, undatiertes Schema der Sitzordnung mit wortreicher Beschriftung hin (angeblich „aus der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert“), und er zog es für sein auf S. 352 abgedrucktes Schema der Sitzordnung heran. Ob seine Datierung richtig ist, bleibt fraglich.

<sup>78</sup> Nicht genau eingehalten wurde die in dem Schema jeweils mit zwei kleinen Punkten angeordnete und murmaßlich als bloße Orientierungshilfe vorgesehene Zahl der an der jeweiligen Bank sitzenden Personen. So stellte Flurer neun Prälaten dar, während in der Zeichnung nur sechs Personen an der Prälatenbank angedeutet waren. Hinsichtlich der Hofbank entspricht Flurers Gemälde der Zeichnung (sechs Personen) und bei der Ritterbank ergänzte Flurer einen Landtagsteilnehmer (insgesamt acht Personen). An der Verordnetenbank sollten der Zeichnung gemäß *herr amts praesident und ybrige herren verordnete mit herrn general einnehmer* ihre Plätze haben, insgesamt also fünf Würdenträger, da der Verordnete aus dem Prälatenstand an der Prälatenbank seinen Sitz hatte. Tatsächlich sind hier fünf Doppelpunkte gezeichnet, doch Flurer stellte acht Personen dar.

Bis zu welchem Grad der Maler diese Details der zeitgenössischen Gestalt der Landstube getreu erfasste, ist schwierig zu sagen, doch entsprechen etwa die drei Fensterachsen dem Zustand vor dem Umbau der damals als kalt und *sehr finster* bezeichneten Landstube um 1740.<sup>79</sup>

Das andere Bild, das die steirische Ständeversammlung beim Vortrag zweier landesfürdlicher Kommissarien am 30. Juni 1728 darstellt (Abb. 9), entspricht in Grundzügen der ersten Landtagsszene, freilich mit dem Unterschied, dass das Geschehen aus einem anderen Blickwinkel, nämlich genau der Sitzordnung folgend (Abb. 13), betrachtet wird, so dass die Fensterfront hinter der Prälatenbank zur linken Hand erscheint. Die Raumgestaltung und -ausstattung sind im Grunde gleich, nur die Rednerpulte fehlen und eine der Bänke ist zur Seite geschoben, um einem Baldachin, der sich anstelle des quadratischen Tisches im Eck befindet, Platz zu machen. Der Baldachin gehörte nicht zur gewöhnlichen Ausstattung der steirischen Landstube und musste anlässlich der Erbhuldigung erst angefertigt werden<sup>80</sup> – auch hier wurde also nichts Phantastisches präsentiert. Zu den erst zum Zwecke der feierlichen Landtagssitzung errichteten und auf Flurers Gemälde abgebildeten Dekorationen gehörten auch die an zwei Wänden platzierten Spalier.<sup>81</sup> Diese sind nicht nur in der Szene des Erbhuldigungsvorgangs dargestellt, sondern ebenfalls in der »ge-

wöhnlichen“ Landtagsszene, wenn sie auch hier an der Wand hinter der Hofbank nicht mehr bis zur Decke reichen.

Die Darstellung der gewöhnlichen Landtagssitzung war unter jenen fünf Grisaille-Ölskizzen Flurers, welche Störcklin bereits beim Abschluss des Vertrags im November 1730 übernahm<sup>82</sup> und wahrscheinlich unter den ersten, die er anfertigte. Die Umsetzung beider Gemälde im Druck entspricht ziemlich genau den Entwürfen, mit nur wenigen Unterschieden. So stellte der Kupferstecher in der Landtagsszene die Landtagsteilnehmer an dem im Vordergrund dargestellten Tisch (Ritterbank) mit dem Rücken zum Betrachter dar, während sie in Flurers Entwurf noch in unnatürlicher Stellung zum Betrachter blickten. Weitere, symbolisch relevante Unterschiede gehen auf die Korrekturvünsche zurück, welche die Landschaft vor der Auslieferung der Kupferplatten von Augsburg nach Graz initiierte. Diese betrafen in der ersten Reihe die Zahl der Prälaten. An beiden Entwürfen waren neun abgebildet, darunter nur drei Äbte (im dunklen Ordnungswand und mit Tonsur). Da jedoch vier steirische Äbte landtagsfähig waren, sollte Störcklin gegenüber den Entwürfen noch einen Prälaten ergänzen, so dass neben dem Bischof von Seckau vier Äbte und fünf Regularkanoniker an der Prälatenbank sichtbar wären, insgesamt also zehn Prälaten.<sup>83</sup> Dem Kupferstecher gelang es jedoch, diese Änderung nur auf der Kupferplatte mit der Darstellung der feierlichen Landtagsszene umzusetzen, wobei er den ersten der Kanoniker in einen Abt umwandelte und eine weitere geistliche Person mit Sarzium am Rand der Bank hinzufügte (Abb. 15 und 16). Auf der anderen Kupferplatte hätte die gesamte Prälatenbank umgestaltet werden müssen, um noch eine Person unter die dicht gedrängt sitzenden Geistlichen hineinzuzuquetschen, weshalb dieser – auch nicht genügend klar formulierte – Änderungswunsch nicht umgesetzt wurde. Die endgültige Darstellung der Prälatenbank im Kupferstich wich somit von der Vorstellung der Stände ab.

Des Weiteren empfand die Landschaft eine der acht Personen an der Verordnetenbank als überflüssig. Entscheidend dafür waren nicht die Frage der Landtagsfähigkeit oder die Rangordnung,<sup>84</sup> sondern ästhetische Gründe. Offensichtlich gelang es dem Kupferstecher nicht, einen von Flurer auf der Verordnetenbank abgebildeten Adligen, der sich seinem rechten Nachbarn zu-

<sup>82</sup> GRAFF/MÜLLER (wie Anm. 2), 17.

<sup>83</sup> Beilage, Nr. 4 und 12.

<sup>84</sup> Dem Schema der Sitzordnung (Anm. 74) gemäß war diese Bank für vier weltliche Verordnete und den Generaleinnehmer bestimmt. Flurer stellte hier jedoch nicht fünf, sondern acht Personen dar. In der Darstellung der feierlichen Landtagssitzung streben bei dieser Bank nur sechs Ständemitglieder.

<sup>79</sup> JOSEF WASTLER, Das Landhaus in Graz, Wien 1890, 32f. und 63 (Anm. 75).

<sup>80</sup> Der diesbezügliche Befehl der Verordneten und des Landeshauptmanns an den ständischen Buchhalter erging erst am 17. Juni 1728, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731: *H[err] amissariis, proponit, daß ein yberschlag zu machen wegen des baldachin vor die h[erren] commissarien, welche zum lantag, wan die h[erren] commiss[ar]en herab khomen, dienen soll, seye einer gemacht worden. Con[clusum]: h[errn] buchhalter wirt die commission geben, den baldachin also gleich machen zu lassen. Am 19. August 1728 wurde im gleichen Gremium entschieden, daß der laa. registrar den neu gemachten grünen sammeten baldachin in gute bewahrung nehmen solle. Item sol h[err] secretarius v. Benidel sehen, wie khünfftig dieser neue baldachin zu applicieren were, weilten man solchen etwo nicht so bald mehr brauchen werde. Ebd., fol. 27v. Das weitere Schicksal des Baldachins ist nicht klar: Am 10. September beschlossen der Landeshauptmann und die Verordneten, nachdem der Sekretär ihnen seinen Vorschlag vorgetragen hatte, *h[err] gr[af] v[on] Athembß möchte belieben, die sache zu veranstalten. Ebd., fol. 28v. Am 20. November 1728 verhandelten die Verordneten über den Auftrag des Buchhalters bezüglich der Abrechnung der Ausgaben wegen zu ihro Key. May. ankhunfft in die landstuben gemachten baldachin und anderer zur Erbhuldigung gefertigten Gegenstände. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 404, H. 1185, Verordnetenprotokoll 1728–1729, fol. 101r. Ein Baldachin für die Kommissarien wurde bereits anlässlich der Erbhuldigung 1660 gefertigt, ebd., Kart. 125, H. 458 (Landtagsprotokoll 1660), fol. 87v (28. Juni 1660).**

<sup>81</sup> *Inmitts ist die landstuben mit denen grünen sammeten und mit weiß silbern frantzen gezieret spalteren gehörig zugerichtet...* Beschreibung der feierlichen Landtagssitzung am 30. Juni 1728 im Landtagsprotokoll, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510, fol. 62r.





Abb. 15: Huldigungsverlangen am steirischen Landtag am 30. Juni 1728 (Detail: die Prälatenbank). Grisaille-Ölskizze Franz Ignaz Flurers (ca. 1729) (StLA)



Abb. 16: Huldigungsverlangen am steirischen Landtag am 30. Juni 1728 (Detail: die Prälatenbank). Kupferstich Johann Heinrich Störcklins (um 1730) (StLA)



Abb. 17: Steirische Landtagszene (Detail: die Verordnetenbank). Grisaille-Ölskizze Franz Ignaz Flurers (ca. 1729) (StLA)



Abb. 18: Steirische Landtagszene (Detail: die Verordnetenbank). Kupferstich Johann Heinrich Störcklins (um 1730) (StLA)

wender, überzeugend darzustellen, weshalb die unnatürlich anmutende Figur (der unter den Tisch heraus schießende verordnete) auf Wunsch der Landschaft auf der Kupferplatte getilgt werden musste (Abb. 17 und 18).<sup>85</sup>

Aber noch andere Details störten die Stände: Die Prälaten und die Amtsträger sollten *in gesicht elter* gemacht werden und der Landeshauptmann musste eine ehrenvollere Perücke bekommen.<sup>86</sup> Auf Flurers Gemälde stützte sich der Sekretär des innerösterreichischen Geheimen Rats, der die landesfürstlichen Kommissare in die Landstube begleitete,<sup>87</sup> auf einen Stock. Dieser sollte getilgt werden und der Sekretär – mutmaßlich um ihn von der Schar der Landleute besser zu unterscheiden – dafür einen Mantel bekommen, um *etwas besser her-vorstehend* dargestellt zu werden. Der Stecher setzte den Wunsch mit einer Geste der ausgestreckten Hand um.<sup>88</sup>

<sup>85</sup> Beilage, Nr. 12.

<sup>86</sup> Beilage, Nr. 4 und 12.

<sup>87</sup> Außer der Beschriftung ist er erwähnt bei DEYERLSPERG (wie Anm. 1), 56. Seine Rolle in der Zeremonie war, das kaiserliche Kredenzial dem steirischen Erblandmarschall auszuhändigen.

<sup>88</sup> Beilage, Nr. 4.

Alles in allem nahm die Landschaft als Auftraggeber einen sehr großen Einfluss auf die endgültige Gestalt beider Landtagsdarstellungen. Wir können daher voraussetzen, dass diese von ihrer Idealvorstellung nicht wesentlich abwichen. Es handelt sich bei den Landtagsbildern um keine ungefähre Vorstellung eines aus freier Phantasie arbeitenden Augsburger Künstlers, sondern um ziemlich genaue Repräsentationen dessen, was die Landschaft im Bild erfassen wollte.

#### 4. Die Stärke des Landtags: Repräsentation und Praxis

Was wollten die Stände aber eigentlich darstellen? Diese Frage ist freilich vor allem im Hinblick auf die Landtagszene berechtigt, deren Deutung sich nur aus dem Zusammenhang mit dem Text der Erbhuldigungsbeschreibung nicht erklärt. Sollte die Ständeversammlung in der Gestalt erfasst werden, wie sie üblicherweise während des Jahres zusammentrat? Oder stellte der Kupferstich lediglich ein Idealbild der Stände dar, das sich von der Landtagspraxis

unterschied? Die steirischen Landtagsprotokolle, insbesondere die darin erfassten Teilnehmerzahlen, erlauben hier einige Beobachtungen.<sup>89</sup>

Beide Landtagsbilder veranschaulichen jeweils eine zahlreiche Versammlung. Der Großteil der abgebildeten Personen ist freilich nur durch Köpfe bzw. Perücken angedeutet, doch lassen sich diese sowohl in Flurers Ölskizzen wie in den die Entwürfe auch in diesem Aspekt getreu umsetzenden Kupferstichen sehr genau erkennen und somit auch zusammenrechnen. In den zur Verfügung stehenden schriftlichen Quellen wurde die Zahl der dargestellten Ständemitglieder nicht kommentiert, so dass wir voraussetzen können, dass die Repräsentation beider Landtagsversammlungen dem ständischen Wunsch entsprach oder seitens der Landschaft zumindest nicht als befremdlich empfunden wurde. Entsprach sie aber dem Geschehen, welches abgebildet wurde?

In jenem Kupferstich, der zum Hauptzyklus der Erbhuldigungsszenen gehört und die Landtagsversammlung im Beisein der landesfürstlichen Kommissarien veranschaulicht (Abb. 8), sind – obwohl es auf den ersten Blick nicht auffällt – knapp über zweihundert Personen dargestellt. Von diesen sind einige nicht den Ständen zuzurechnen: die Kommissare und der sie begleitende Sekretär, der ständische Obersekretär und schließlich auch ein paar adelige Knechten, die wir im Bildvordergrund erkennen und von denen einige auf die Gitter des Kachelofens klettern. Rechnen wir sie alle ab, so bleiben genau 200 Ständemitglieder übrig, von denen 29 über Sitzplätze verfügen, obwohl sie, wie alle anderen der Szene neben den vier Langtischen nur stehend bewohnen.<sup>90</sup>

Der Vergleich mit dem Landtagsprotokoll würde dieser Darstellung auf den ersten Blick widersprechen: Am 30. Juni 1728, als diese Sitzung stattfand, sind „nur“ 82 Ständepersonen im Protokoll verzeichnet – zwar die überhaupt höchste Zahl in diesem Jahr, dennoch aber weniger als die Hälfte der Abgebildeten.<sup>91</sup> Doch ist zu erwägen, dass die protokollierte „Umfrage“ erst nach der feierlichen Begleitung der Kommissare aus der Landstube und nach den für die weitere Verhandlung notwendigen Umdisponierungen stattfand. Für den Landeshauptmann, Erblandmarschall und Obersekretär musste der quadratische Tisch beigestellt werden.<sup>92</sup> Möglicherweise hatten sich inzwischen die

<sup>89</sup> Eine lückenhafte Reihe der Landtagsprotokolle seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts befindet sich in StLA, Laa. A. Antiquum, III. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die erforschte Periode 1620 bis 1740.

<sup>90</sup> In der Schaar der Ständemitglieder sind auch jenseits der Prälatenbank hie und da geistliche Personen (mit Tonsur) erkennbar. Auf der Landtagszene kommen unter den stehenden Ständemitgliedern Geistliche oder Personen ohne Perücke hingegen nicht vor.

<sup>91</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728), fol. 62r–68r.

<sup>92</sup> *Folgens sind die kayerl. herren commissarii unter dem baldachin widerumb abgetreten und mit*

meisten Zuschauer entfernt, aber es ist natürlich auch nicht auszuschließen, dass die zahlenmäßige Stärke der Stände in dem Bild weit übertrieben wurde.

Weniger eindeutig als bei dieser Szene ist die Darstellungsabsicht bzw. der Quellenwert des anderen Bildes, der Landtagssitzung. Der Stich ist mit folgenden Aufschriften versehen: *Wie die Land Stände in denen Landtügen und anderen Handlungen zu sitzen pflegen*. Dabei ist jedoch auffallend, dass die Mehrzahl (93) der dargestellten Ständemitglieder eben nicht *sitzt*, sondern der Verhandlung stehend beiwohnt. Nur 33 Ständemitglieder, darunter neun Prälaten, sitzen bei einem der fünf Tische, und weitere fünf Personen gehören nicht zum Kreis der Stände.<sup>93</sup> Entspricht diese Zahl von insgesamt 126 abgebildeten Ständemitgliedern der herkömmlichen Teilnahme am steirischen Landtag dieser Zeit?

Im Vergleich mit den Landtagsprotokollen erweist sich das Kupferblatt als vom Alltag der steirischen Ständerversammlungen um diese Zeit völlig entfernt. Insbesondere die Darstellung der Prälatenbank, an der sich der Fürstbischof von Seckau, drei Äbte (statt der gewünschten vier) und fünf Augustiner Chorherren drängen, ist stark idealisiert: Nur ausnahmsweise fanden sich in jenen Jahren mehr als vier Prälaten in der steirischen Landstube zur gleichen Sitzung ein, oft waren es nur drei oder zwei, gelegentlich blieb die Prälatenbank ganz unbesetzt. Der Abt von Neuberg und der Prior von Rottenmann waren regelmäßig abwesend und erschienen nur anlässlich der Erbhuldigung. Im Jahre 1720 wurden die Prälaten vom Landesfürst ermahnt, dass sie den Landtag häufiger frequentieren sollen, doch der Vollzug scheint ausgeblieben zu sein.<sup>94</sup>

*solcher beglaining und ordnung, wie sye abgeholt worden, nacher hauss gefahren. Inmittels sind die löb. stende beyamen gebliben und haben in der landstube die in[sigen] landesmitglidern, welche die kays. commissarien abgeholtet und sodan widerumb nach hauss beglaintet, erwarbet. Entzwischen ist auch für den herrn landshaubman, herrn landmarschallen und laa. obersecretaire, weilten auf ihren sonst gewöhnlichen sessions orth der baldachin aufgestellt war, ein tisch gleich herunterverth, gegen die tauff. wo sonst in denen landtügen der herr landesruer voran sitzt und die cammer bankh genant wird, zubereitbet worden. Ebd., fol. 63v–63r. Zum Vergleich: Bei der Umfrage nach dem Huldigungsverlangen im deutlich kleineren und konsenterweise auch adelsärmeren Herzogtum Krain am 27. August 1728 waren 93 Ständemitglieder anwesend. Archiv Republike Slovenije, Deželni stanovi za Kranjsko I, 919 (Protokoll Nr. 45), fol. 123r–125v.*

<sup>93</sup> Der protokollierende Obersekretär am quadratischen Tisch, drei landschaftliche Sekretäre am Parapet neben dem Städtremarschall und der neben dem Kachelofen allein stehende Bote.

<sup>94</sup> Die Mahnung erfolgte anlässlich der Eröffnung des Landtags am 13. November 1719, zu der nur zwei Prälaten erschienen waren, was die volle Besetzung der Ausschüsse zur Begrüßung der Landtagskommissare verhinderte und seitens der Grazer Geheimen Stelle als Beleidigung empfunden wurde. Nach erster Entschuldigung der Stände am 9. Januar 1720 wurde am 8. Februar eine wiederholte Mahnung seitens der innerösterreichischen Geheimen Räte im Landtag vorgetragen.

Ein genauer Vergleich mit den Landtagsprotokollen ergibt zugleich, dass die gewöhnliche Zahl der Landtagsteilnehmer in den 1720er und 1730er Jahren ungefähr der Zahl der im Kupferblatt dargestellten Sitzplätze entsprach und zwischen 25 und 40 Ständepersonen schwankte. Manchmal – vor allem in den Sommermonaten – sank sie sogar weiter. Zu den zahlreicher besuchten Sitzungen erschienen gelegentlich rund 50 Landleute, selten sogar mehr, auf alle Fälle jedoch weniger als 60 Ständemitglieder. Selbst bei solchen außerordentlichen Gelegenheiten versammelte sich somit knapp die Hälfte der im Kupferstich abgebildeten Menschenmenge.<sup>95</sup>

1728 fanden insgesamt 13 Sitzungen des steirischen Landtags statt, lassen wir einmal die bereits am 17. November 1727 erfolgte Landtagseröffnung unberücksichtigt, zu der keine Daten vorliegen.<sup>96</sup> Zwei Sitzungen davon hingen unmittelbar mit der Erbhuldigung zusammen und waren im Hinblick auf Tagesordnung, Teilnehmerzahl und Festlichkeit des Anlasses außergewöhnlich: Dabei handelte es sich erstens um die im zweiten Kupferstich erfasste Anündigung des Huldigungsakts durch die Landtagskommissare, an welcher Sitzung 82 Ständemitglieder teilnahmen, und zweitens um eine kurze Beratung in der Früh am Tag der Erbhuldigung (6. Juli), in der lediglich die Introduzierung des Komturs von Groß-Sonntag von den Ständen verabschiedet wurde. Die Stärke dieser Versammlung ist aus dem Landtagsprotokoll nicht ersichtlich, denn der Protokollant begnügte sich ausnahmsweise mit der Bemerkung, dass sich die Votierenden mit den Meinungen des Landeshauptmanns und des Bischofs von Seckau *unanimit*er verglichen.<sup>97</sup> Wir dürfen jedoch vermuten, dass diese kurze und außerordentliche Sitzung gut besucht war, folgte ja unmittelbar darauf der Zug der versammelten Stände aus dem Landhaus in die Burg zur Erbhuldigung.

<sup>95</sup> Zugleich wurde ein Bericht verlangt, ob zu dato die herren praelathen und wievüll derenselben die landtag frequentieren. Noch am 10. und 22. April befasste sich der Landtag mit den Anfragen, warumben der abgang deren herren praelathen bey denen landtag noch bis dato verspührt wird. Die Urgenzen der Geheimen Räte wurden jedoch jeweils ad acta gelegt. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 149, H. 504 (Landtagsprotokoll 1720), fol. 18v, 26v, 30r, 32r–32v, 39r, 67v, 71v, 74v, 76v, 79r.

<sup>96</sup> Die Teilnahme am steirischen Landtag war nicht durch Grundbesitz, sondern durch die Zugehörigkeit des Adligen bzw. seiner Familie zum steirischen Adel aufgrund der sog. Landmannschaft festgelegt.

<sup>97</sup> Die Landtagseröffnung – feierliche Übergabe der landesfürstlichen Proposition durch die Landtagskommissare – war in der Regel mit keiner ordentlichen Sitzung verbunden. Die Verhandlungen begannen üblicherweise erst einige Tage oder Wochen danach.

<sup>98</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728). Die hier und im Folgenden berechneten Teilnehmerzahlen verstanden sich einschließlich des Erblandmarschalls und Stadtreichmarschalls.

Es dürfte dies jedenfalls die einzige Ständeversammlung dieser Jahre gewesen sein, die hinsichtlich der Zahl der Anwesenden dem Kupferstich hätte entsprechen können. Es stellt sich also die Frage, ob der Maler Flurer womöglich bei diesem kurzen und nicht genau protokollierten Treffen der Stände anwesend gewesen war und daraus möglicherweise eine falsche Vorstellung von der üblichen Stärke des steirischen Landtags gewonnen hatte. Die übrigen elf Landtagsitzungen im Jahr 1728 unterstreichen hingegen die Außerordentlichkeit der hohen Teilnehmerzahlen: Die Besucherzahl lag im Durchschnitt bei 37 Landleuten, mit der Höchstzahl 53 bei der Wahl eines ständischen Verordneten am 26. Februar und mit der niedrigsten Beteiligung von 25 Personen am 3. April. Ähnliche, vielleicht noch um einiges niedrigere Teilnehmerzahlen sind für die 1720er und 1730er Jahre durchaus repräsentativ. Denken wir uns also einmal die stehenden Personen und zumindest die Hälfte der dargestellten Prälaten weg, so können wir eine Vorstellung davon gewinnen, wie die Landtagsitzungen in jenen Jahren ausgesehen haben.

Insofern spiegelt der Kupferstich den steirischen Landtag sehr verzerrt wider. Doch gänzlich entfernt von der Landtagspraxis ist er auch nicht, denn zahlreich besuchte Landtagsitzungen mit über hundert Anwesenden lassen sich in der Steiermark in früheren Jahrzehnten, besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, durchaus nachweisen. Solche Großversammlungen waren freilich bereits damals Ausnahmen, und die üblichen Routinen des Landtags wurden, nicht anders als um 1728, üblicherweise in einem engen Kreis erledigt. Die besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auffälligen Schwankungen der Teilnehmerzahlen, die bei bestimmten Landtagsitzungen doppelte, dreifache oder sogar vierfache so viele Landleute als gewöhnlich umfassten, waren freilich nicht zufällig, sondern von der Tagesordnung abhängig. Vor allem die periodisch stattfindenden Verordnetenwahlen – manche davon waren mit regelrechten Kampfabstimmungen verbunden – vervielfachten die Teilnehmerzahl, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund eines längerfristigen Ringens um Macht, Einfluss und Zugang zu Ressourcen zwischen den führenden Persönlichkeiten der steirischen Stände.

Eine solche – in der Forschungsliteratur bisher kaum registrierte – Spaltung der Stände erfolgte in den 1650er und 1660er Jahren, als der Landesverweser und (seit 1660) Landeshauptmann Sigmund Friedrich von Trautmansdorff und der Landmarschall Georg Christian von Saurau im Schulterschluss den Einfluss des weit verzweigten Klans der Herberstein bekämpften.<sup>98</sup> Die Verord-

<sup>98</sup> Soweit ich sehe, bringt nur Lothar HöbELT, Ferdinand III. (1608–1657). Friedenskaiser wider Willen, Graz 2008, 333f., einige vereinzelte Angaben und Quellenzitate. Wichtiges Quellenma-



netenwahl am 19. Januar 1654 brachte 107 Ständemitglieder in die Landstube, am 22. Januar 1661 waren es 105, am 21. Januar 1664 sogar 132 und am 17. Januar 1665 99. Ein Jahr später, am 15. Januar 1666, fand die wohl am zahlreichsten besuchte Landtagssitzung in der Steiermark seit der Verlegung der landesfürstlichen Residenz nach Wien überhaupt statt: Beim Wahlvorgang war eine Schar von 155 Ständemitgliedern anwesend. Nach zeitweiliger Beruhigung der Situation durch das Eingreifen des Landesfürsten erfolgte eine weitere Verschärfung des Ringens um die Verordnetenstellen ab den 1690er Jahren (aus der Zwischenzeit ragt lediglich die umstrittene Verordnetenwahl vom 19. Januar 1672 mit 135 Teilnehmern hervor). Aus den insgesamt 15 zwischen 1691 und 1705 stattfindenden Verordnetenwahlen spielten sich sechs im Beisein von mehr als hundert (von 119 bis 151) Landleuten ab,<sup>99</sup> wozu noch die von 127 Ständemitgliedern besuchte Sitzung am 26. Februar 1697 zu zählen wäre, an der eine Verordnetenwahl hätte erfolgen sollen, hätte der vorgelegte Erblandmatschall sie nicht auf einen anderen Termin vertagt.

Die Landstube im Grazer Landhaus erlebte also durchaus Versammlungen von ähnlicher Größe wie am Kupferstich dargestellt, doch zum ständischen Alltag gehörten solche Auftritte nicht, und zur Zeit der Herstellung der Kupferplatte gehörten sie auf jeden Fall bereits der Vergangenheit an. Der letzte der aufsehenerregenden Massenauftritte des steirischen Adels erfolgte am 6. Februar 1705, als sich 137 Ständepersonen in der Landstube versammelten. Nach dem landesfürstlichen Eingriff vom 27. Oktober 1706, der die Vorwahl von Kandidaten auf noch nicht freigewordene Verordnetenstellen untersagte,<sup>100</sup> nahm die Beteiligung an den Wahlhandtagen markant ab. Bis 1740 zumindest fand in der Steiermark keine den soeben angesprochenen Großversammlungen zahlenmäßig vergleichbare Landtagssitzung statt, mit Ausnahme jener beiden, die anlässlich der Erbhuldigung 1728 zelebriert wurden und von denen uns keine bzw. keine sicheren Zahlen vorliegen. Außerdem fand die letzte zahlreicher besuchte Ständeversammlung, deren Teilnehmerstärke sich der Landtagsdarstellung von Flurer und Störcklin näherte – wenn auch diese zahlenmäßig nicht erreichte –, anlässlich der Proklamation der Pragmatischen Sanktion im steirischen Landtag am 10. Juni 1720 statt (95 anwesende Ständemitglieder).<sup>101</sup> Diese ist aber als Ausnahme zu betrachten.

terial bespricht Max DWORŽAK, *Styriaca des fürstl. Lobkowitz'schen Archives zu Raudnitz. In: Beiträge zur Kunde steiermärkischen Geschichtsquellen* 6 (1869), 41–62.

<sup>99</sup> 5. Februar 1691: 131; 9. Februar 1692: 124; 18. Januar 1694: 151; 28. Januar 1700: 119; 24. Januar 1702: 129; 6. Februar 1705: 137.

<sup>100</sup> StLA, Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 858.

<sup>101</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 149, H. 504 (Landtagsprotokoll 1720), fol. 79v–91r.

Aus dem Vorhergesagten kann man folgern, dass der Kupferstich eine Art „ideale Vollversammlung“ des steirischen Landtags präsentieren sollte, mit voll und lückenlos besetzten Bänken und im Beisein von einer beachtlichen Zahl von Ständemitgliedern, ungefähr so, wie die Landtage bei den umstrittenen Verordnetenwahlen vor 1705 besucht waren, was die älteren Mitglieder der Stände sicher noch im Gedächtnis hatten.

## 5. Der steirische Landtag: Symbolische Ordnung und zeremonielles Verfahren

Doch es dürfte wohl nicht das wichtigste Anliegen der Stände gewesen sein, die in der Praxis nicht mehr gegebene zahlenmäßige Stärke des steirischen Landtags anhand des Bildes zu dokumentieren, zu propagieren oder zu falsifizieren. Vielmehr stand eine andere Darstellungsabsicht im Vordergrund: die symbolische Ordnung des Landtags, wie sie durch die Sitzverteilung und die Stimmfolge strukturiert wurde.<sup>102</sup>

Interessanterweise beschränkte sich der ursprüngliche Entwurf der Beschriftung der Landtagsszene keinesfalls auf eine bloße Identifizierung von Bänken und Würdenträgern, sondern erklärte zugleich die Abfolge der Voten.<sup>103</sup> Erst später – wahrscheinlich auch infolge der Komplexität der Stimmordnung des steirischen Landtags – erfolgte eine Verengung auf die Sitzordnung, so dass die endgültige Legende gar keine Auskunft mehr über die Reihenfolge der Voten gibt. Die Stimmordnung des steirischen Landtags erklärte sich jedoch

<sup>102</sup> In der bisherigen Literatur wird die Sitz- und Stimmordnung des steirischen Landtags nur im Standardwerk von MELL (wie Anm. 75), 350–353 und 603f., 606, kurz angesprochen, ohne dass der Themenkomplex freilich erschöpfend behandelt worden wäre.

<sup>103</sup> *Schema, wie die herren und landtlich in denen ordinari landtagen zu sitzen und zu votiren pflegen*, StLA, Laa. A. Antiquum, II, Kart. 2, H. 25. Wie der Grundriss der Sitzordnung (Anm. 74), der wohl von Flurer als Unterlage verwendet wurde, stammt dieses Konzept aus der Feder des landschaftlichen Registrators Eustachius von Weiß und Sternsee und musste somit vor dessen Beförderung zum Buchhalter in Februar 1731 entstanden sein. Die einzelnen Beschriftungen entsprechen den kleinen Zahlen auf Flurers Grisaille-Skizze oberhalb der einzelnen Würdenträger und Bänke, wovon sich die Zahlen am Kupferblatt unterscheiden; es handelt sich also um einen früheren Entwurf, der wohl die ursprüngliche Darstellungsabsicht widerspiegelt. Der Registrator Weiß wollte zunächst auch weitere Einzelheiten berücksichtigen, namentlich die Alteration der Äbte von Admont und St. Lambrecht *in voto et sessione*, erkannte jedoch noch während der Arbeit an dem Konzept, dass dies zu weit führen würde, weshalb er diese Information selber tilgte. MELL (wie Anm. 75), druckte den aus zwölf Punkten bestehenden Text ab (S. 351, Anm. 384), ohne zu erkennen, dass es sich um den Entwurf der Legende handelte.

gerade aus dem Raumzusammenhang und verdient also, in diesem Kontext angesprochen zu werden.

Bekanntlich waren in der Steiermark – ähnlich wie in Kärnten und Krain und anders als in den nördlichen Ländern der Habsburgermonarchie – keine separaten Sitzungen der Kurien üblich. Die steirischen Stände verhandelten ausschließlich im Plenum. Die Gestaltung der Sitzordnung, die sich wohl im 16. Jahrhundert ausformte, war jedoch eine sehr komplexe. Sie kombinierte auf eine besondere Art und Weise ständische Qualität, Rang und Position des Landtagsrelnchmers im ständischen und landesfürstlichen Einflussbereich. Um diese Unterschiede in räumlicher Dimension sichtbar zu machen, wurden ein Direktorialtisch und vier Bänke verwendet, für die jeweils unterschiedlich geartete Rangfolgen galten.

Der landtagsfähigen Geistlichkeit gehörte eine eigene Bank, die Prälatenbank. Den Vorrang nahm der Fürstbischof von Seckau ein, der einzige Prälat, der auf dem Kupferstich eine Perücke trägt. Außer und neben ihm genossen Hausobere von vier Abteien (Admont, St. Lambrecht, Rein, Neuberg) und der fünf Chorherrenstifte (Seckau, Vörau, Pöllau, Stainz, Rottenmann) das Sessionsrecht.<sup>104</sup> Bis auf den Prior von Stainz nahmen alle an der feierlichen Landtagssitzung am 30. Juni 1728 teil,<sup>105</sup> die Landschaft bestand aber darauf, dass alle zehn am Kupferstich dargestellt werden müssten.

Merkwürdigerweise wurde aber der Prior der südsteirischen Kartause von Seitz nicht berücksichtigt, obwohl das Recht auf Sitz und Stimme im steirischen Landtag den Vorständen der Kartause 1695 erneuert worden war und sie seitdem die Landtage tatsächlich – wenn auch eher selten – besuchten.<sup>106</sup>

<sup>104</sup> Die treffendsten Ausführungen zur Landtagsfähigkeit der steirischen Prälaten sind jene mitunter dennoch korrektur- bzw. präzisierungsbedürftigen von Helmuth STRADAL, Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände. In: Anciens Pays et assemblés d'états 53 (1970), 119–180, hier 141f.; DERS., Die Prälaten – Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft. In: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, hg. von Alfred HOFFMANN/Michael MITTERAUER, Bd. 3, Wien/München 1973, 53–114, hier 78f.

<sup>105</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728), fol. 64r–65r.

<sup>106</sup> Am 1. Dezember 1695 wurde der Prior Johann Baptist in den Landtag introduziert, nachdem er Beweise vorlegte, daß die priores zu Seiz hiebevorn lantheit gewesen, einschließlich einer Einladung zum Landtag durch Erzbischof Karl von Innerösterreich von 1569. Der Landeshauptmann meinte dazu, mer ein introduction als ein neue landmanschafft zu verleihen [...] die cartheiser sizen im lantag in Österreich, also auf die praelaten bankh loco ultimo ihme die session zu geben. Der Landesverweser: weih die cartheiser in anderen landen auch landtheit sein, und schreiben pro se hat, auch die anderen onera traifen neben herrn praelaten, also auch das Seizer wappen in lanthausaal ist und ebeunter zum lantag citirt worden [...]. StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 136, H. 482 (Landtagsprotokoll 1695), fol. 183v–184v. Der Nachfolger des Priors wurde am 16.

Geht die Ausblendung des Kartäuserpriors in der Darstellung auf seine seltene Teilnahme am Landtag, seine späte (Wieder-)Aufnahme unter die Stände oder seine mangelnde Autorität innerhalb der Prälatenbank zurück? Der am Tag der Erbhuldigung in den Landtag introduzierte und wahrscheinlich nur diesem feierlichen Akt beiwohnende Komtur von Groß-Sonntag wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, obwohl Flurer ihn auf Wunsch der Stände in einer anderen Szene ergänzen musste.<sup>107</sup> Mit der weiteren Teilnahme des Komturs am Landtag wurde offenbar nicht gerechnet. Die Sitzordnung an der Prälatenbank war fix, indem der Bischof den Äbren und die Äbte den Propsten vorsäßen, jeweils dem Alter ihrer Stifte nach. Die Äbte von Admont und von St. Lambrecht alternierten sowohl in Sitz und in Stimme aufgrund eines alten Präzedenzkonfliktes.<sup>108</sup>

Die rechte Bank, die sogenannte Hofbank, war eine Besonderheit des steirischen Landtags.<sup>109</sup> Gesondert von anderen Ständemitgliedern saßen hier jene steirischen Adligen, die zugleich landesfürstliche Beamte oder kaiserliche Kämmerer waren. Die Hierarchie kombinierte Ämterrang mit Anciennität: Die erste Stelle nahm der Landesverweser ein – ein dem Landesfürsten und den Ständen gleichermaßen verpflichteter Amtsträger. Auf ihn folgten in der Regel der Statthalter (Präses der innerösterreichischen Regierung) bzw. die

Dezember 1702 in den Landtag introduziert, wozu der Dompropst von Seckau bemerkte, sein antecessor hat auch die session gehabt, und der Statthalter: in eltern zeiten haben sie die session gehabt, zu Freidental in Crain, zu Gäning in Österreich etc. haben sie auch die session in lantag. Ebd., Kart. 140, H. 489 (Landtagsprotokoll 1702), fol. 147r. Noch im Jahre 1721 nahm der Kartäuserprior an zwei Landtagsitzungen teil, ebd., Kart. 149, H. 505 (Landtagsprotokoll 1721), fol. 12v, 28v. Ein weiterer Prior Namens Melchior Chatillon wurde am 11. September 1732, also noch während der Herstellungsphase des Kupfersiches, in den Landtag aufgenommen, ebd., Kart. 153, H. 514 (Landtagsprotokoll 1732), fol. 56v–58r. Alfons ŽAK, Österreichisches Klosterbuch. Statistik der Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Österreich, Wien/Leipzig 1911, 144, datiert wohl irrtümlicherweise die Erhebung des Priors „zum Prälaten mit Sitz und Stimme im Landtage“ auf 1679, was STRADAL, Die Prälaten (wie Anm. 104), 79, übernimmt.

<sup>107</sup> Beilage, Nr. 5.

<sup>108</sup> Im Grunde trafen sich beide Äbte bei gleicher Landtagsitzung nur selten, doch war dies der Fall, wurde die Alternation gepflegt – so z. B. im November 1643 (StLA, Laa. A. Antiquum, III, K. 120, H. 450, Landtagsprotokoll 1643–1645). Eine Handschrift (am Buchrücken bezeichnet: *Sessiones in Domo Provinciali Styriae*) enthält die Exzerpte aus Landtagsprotokollen hinsichtlich der sessiones, wie die in denen landtagen zwischen prelaten votiert worden, aus den Jahren 1575 bis 1630, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 103, H. 423.

<sup>109</sup> 1728 wurde sie auch als *cammer bankh* bezeichnet, siehe Anm. 92. Auch 1760 war von der *Kammerherrnbank* die Rede, MELL (wie Anm. 75), 603. Die Entstehung der Bank scheint bisher nicht geklärt worden zu sein.

Präsidenten (und nach ihnen die Vizepräsidenten) der beiden Behörden auf dem gleichen Rangniveau, nämlich der innerösterreichischen Hofkammer und des innerösterreichischen Hofkriegsrats. Doch obwohl zur Session berechtigt, nahmen in der Regel nur wenige von ihnen am Landtag teil. Das Gros der Hofbank bildeten in der Praxis Räte der drei genannten innerösterreichischen Zentralbehörden, die den Sitz vermutlich der Anciennität gemäß einnahmen. Anders als die Bezeichnung suggeriert, bestand die Rolle der auf der Hofbank sitzenden Würdenträger nicht in der Vertretung der höfischen Interessen, sondern die Räte und Kämmerer sollten im Landtag als Landesmitglieder die Interessen des Herzogtums wahren, weshalb ihnen seitens des Landesfürsten alljährlich, jeweils zu Anfang des Landtags, durch ein Dekret ihre „Hofspflicht“ erlassen wurde – eine formalisierte Praktik, die jedoch um 1720 außer Gebrauch gekommen sein dürfte.<sup>110</sup>

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle landesfürstlichen Beamten aus der Steiermark Zugang zum steirischen Landtag gehabt hätten. Interessanterweise waren die innerösterreichischen Geheimen Räte, die regelmäßig prominentesten unter allen Grazer Amtsträgern, vom Landtag ausgeschlossen, und zwar mit der Begründung, dass sie als Vermittlungsinstanz in der Kommunikation zwischen dem Landtag und dem Landesfürsten agierten und üblicherweise auch Gutachten zu den ständischen Erklärungen verfassten.<sup>111</sup> In der Regel gestalte sich ihr Verhältnis zum steirischen Landtag konfliktreich. Die Beförderung eines Adligen in die Grazer Geheimstelle brachte also den Ausschluss aus dem Landtag mit sich.

Der Hofbank gegenüber befand sich die sogenannte Verordnetenbank, bestimmt für die vier weltlichen Verordneten. Die Rangfolge war nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verordnetenkollegium festgelegt: vom dienstältesten Verordneten, der jeweils als „Amtspräsident“ oder „Laa. Präsident“ bezeichnet wurde, bis zum dienstjüngsten, hinter welchem noch der Generaleinnehmer als ein gleichfalls auf eine bestimmte Periode gewählter ständischer Amtsträger

<sup>110</sup> Zum letzten Mal scheint ein solches Dekret im Landtag am 2. November 1719 vorgetragen worden zu sein, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 149, H. 504, fol. 3v. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts umfasste auch der alljährliche Bericht der Verordneten eine Erinnerung, dass die Räte der landesfürstlichen Kollegialbehörden im Landtag als Landleute votieren sollten – so etwa der Bericht, der am 28. Januar 1698 im Landtag eingebracht wurde (*hofräth sollen in Landtag qua landleid votiren und nit für ire dicasteria in corpore*). Ebd., Kart. 138, H. 495 (Landtagsprotokoll 1698), fol. 4r.

<sup>111</sup> Würdenträger, die nur den Titel eines innerösterreichischen Geheimen Rates trugen, an den Beratungen der Geheimen Stelle jedoch nicht teilnahmen (das war üblicherweise der Fall beim innerösterreichischen Statthalter), wurden in den Ausschluss nicht einbezogen und frequenter den Landtag.

rangierte. Seitdem die Amtszeit der Verordneten 1654 auf vier Jahre festgelegt worden war, rückten jedes Jahr mit dem „Abzug“ des jeweiligen Amtspräsidenten die anderen Verordneten auf einen besseren Sitzplatz.

Am letzten, im Vordergrund dargestellten Langtisch – in der Legende zum Kupferstich als Ritterbank bezeichnet – nahmen schließlich jene Ständemitglieder ihren Sitzplatz ein, die keine der oben genannten Funktionen ausübten. Für diese Bank galt keine bestimmte Rangordnung, die Adligen saßen hier ohne festgesetzte Rangdifferenz.<sup>112</sup> Nur am Fensterparapett saß schließlich der Städtemarschall, der einzige Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte am steirischen Landtag.

Die 93 stehenden Ständemitglieder bezeichnet die Legende zum Kupferstich als *Die übrige gesamte Herren Land Stände, so keinen Platz zu sitzen gehabt*. Die ursprünglich entworfenen – und die Stimmordnung ebenfalls erklärende – Legende machte hingegen keinen Unterschied zwischen der Schar der Stehenden und der Ritterbank, sondern sie hatte für beide die gleiche Beschriftung: *die ybrige herren und landstände promiscue*.<sup>113</sup> Bei den „Überzähligen“ wurde also ebenfalls keine feste Rangfolge beachtet. Außer dem Direktorialstisch, den drei vornehmeren langen Tafeln und dem Platz des Städtemarschalls gab es im steirischen Landtag keine weiteren Rangunterschiede.

Rätselhaft erscheinen die acht auf der Landtagsszene abgebildeten, hinter der Verordneten- und der Ritterbank aufgestellten Rednerpulte, für deren Vorhandensein es in der Landstube vorerst keinen weiteren Beleg gibt. Doch da vier *kanzel* ebenfalls auf dem 1741 entstandenen Grundriss der Sessio im Kärntner Landtag vorkommen,<sup>114</sup> ist ihre Existenz in der Grazer Landstube *per analogiam* glaubwürdig. Unklar bleibt jedoch ihre Funktion. Vielleicht war ihre Aufgabe, eine Ordnung in die bei einer Großversammlung sicher etwas unübersichtliche Abstimmung jener Ständemitglieder zu bringen, für die auf den Bänken kein Platz übrig blieb, denn offenbar wurden für solche Fälle keine weiteren Sitzplätze geschaffen. Auf Flurers Ölgemälde sieht es so aus, als ob die Ständemitglieder in gewissen „Schlangen“ warteten, um zu den Rednerpulten zugelassen zu werden und ihre Stimme abzugeben. Dies würde durchaus der ursprünglichen Absicht entsprechen, nicht nur die Sessio, sondern auch die Stimmordnung dar-

<sup>112</sup> Vgl. MELL (wie Anm. 75), 351 (Anm. 384).

<sup>113</sup> Siehe Anm. 103. Mit Hilfe einer kleinen Zahl (8) ist diese Beschriftung auf Flurers Grisaille-Skizze sowohl mit den stehenden Ständemitgliedern als auch mit der Ritterbank verbunden.

<sup>114</sup> Wie Anm. 15. Die Rednerpulte, vier an der Zahl, standen im Klagenfurter Landhaus hinter drei in Reihen geordneten Sitzbänken für den Kärntner Adel (*vor die übrigen landleut*), doch geht aus der Beschriftung nicht klar hervor, ob sie für den Adel oder eher für die um die Kanzeln stehenden *deputirte von denen städt- und märkten* bestimmt waren.

zustellen. Der Wechsel zwischen den stehenden und ohne Rangunterschied votierenden Ständemitgliedern in den Kanzeln während der Umfrage hätte dem Landratschall die Wortzureilung und dem Obersekretär die Protokollaufnahme sicher erleichtert und eventuellen Missverständnissen vorgebeugt, die sich aus nicht eindeutigen Aufforderungen zur Stimmabgabe vielleicht ergeben hätten.

Was hier jedoch überrascht, ist die Zahl. Acht Rednerpulte konnten bei oben erwähnten Großversammlungen des steirischen Adels anlässlich der Verordnenwahlen, die im 17. Jahrhundert mitunter in aufgeheizter Streitatmosphäre stattfanden, sicher einen guten Dienst leisten. Doch wenn die übliche Teilnahme am steirischen Landtag seit dem letzten Massenauftritt des Adels 1705 bei nur 25 bis 40 und in außerordentlichen Versammlungen bei rund 50 Ständemitgliedern lag, wovon für rund 30 Personen Sitzplätze zur Verfügung standen, wozu brauchte man dann acht Rednerpulte? Interessanterweise fehlen diese auf dem anderen Landtagsbild, woraus zu schließen wäre – vorausgesetzt der Landtag wurde gerade in diesem Aspekt getreu wiedergegeben –, dass die Rednerpulte mobil waren. Doch konnten sie aus der Landstube mühelos entfernt werden, gehörten sie dann zu den üblichen Einrichtungsgegenständen der Grazer Landstube, wenn es für sie – zumindest in dieser hohen Zahl – keinen Bedarf mehr gab? Und falls nicht, wurden sie in die Landstube zu den beiden einzigen Sonderanlässen – der Annahme der Pragmatischen Sanktion und der (kurzen) Beratung der Stände am Huldigungstag 1728 – hineingetragen oder sogar für diese Ereignisse hergestellt?

Alles in allem unterstreicht die Abbildung der Rednerpulte auf der Landtagszene noch einmal folgende Beobachtung: Weder ein Alltagsbild, noch die Momentaufnahme einer konkreten Sitzung, nicht einmal eine Genreszene des steirischen Landtags, sondern eine ideale Erfassung der *Sitz- und Stimmordnung* im Bild war die Darstellungsabsicht. Hierbei gewinnt der Unterschied zwischen den Sitzenden und Stehenden an Bedeutung: Während jene ihre Stimmen der Sessio nach abgeben, votieren die Stehenden zwar ohne Rangdifferenz, doch unter Anwendung der Rednerpulte und somit ebenfalls organisiert und ordnungsgemäß.

Die Konstellationen, die sich in diesem scheinbar statischen Rahmen in der Praxis ergaben, waren sehr abwechslungsreich. Dies hing nicht nur mit der zahlenmäßig wechselvollen Teilnahme zusammen, sondern die Karrieren der weltlichen Landtagsteilnehmer dynamisierten deren Position in der symbolischen Ordnung des Landtags. Mit dem Ämterwechsel ging ein Rollenwechsel Hand in Hand, und die Zuordnung der Adelligen zu Bänken und Sitzen war von den ranghöchsten, in der Regel lebenslang amtierenden Amtsträgern mit festem Sitz abgesehen, quasi permanent in Bewegung.

Ein Beispiel unter vielen anderen: Georg Ferdinand von Falbenhaupt (1649–1720) frequentierte den Landtag bereits Ende der 1670er Jahre, ohne ein privilegiertes Amt zu versehen und daher ohne Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz. Mit seiner Ernennung zum innerösterreichischen Regierungsrat 1682 geriet er unter die Hofbankfähigen. Doch da es einige dienstältere Räte der drei innerösterreichischen Kollegialbehörden gab, gelang es Falbenhaupt zunächst wohl nur ausnahmsweise, einen Sitzplatz auf der Bank zu bekommen. Seine Position verbesserte sich jedoch mit der Zeit, so dass er z. B. am 30. Juni 1689 den vierten Platz auf der Hofbank, gleich nach dem anwesenden Landesverweser, Statthalter und Vizestatthalter, und am 16. Dezember des gleichen Jahres den zweiten Sitzplatz (nach dem Statthalter) einnehmen konnte.<sup>115</sup> Wenige Wochen nach seiner Wahl zum Verordneten am 11. Februar 1690 wechselte Falbenhaupt auf die gegenseitige Bank, wo ihm zunächst die Stelle zwischen den drei dienstälteren Verordneten und dem Generaleinnehmer zugewiesen wurde. Während seines *quadriennium* als Verordneter rückte er nach und nach immer auf einen prominenteren Sitzplatz, bis er im Jahr 1693 als Amtspräsident ein Jahr lang das erste Vorum auf der Verordnetenbank führte. Nach dem Ablauf seiner Dienstperiode kehrte Falbenhaupt zur Hofbank zurück, doch mit seiner Ernennung zum Statthalter im Dezember 1695 erhielt er hier einen festen Sitzplatz, und zwar gleich nach dem Landesverweser und in dessen Abwesenheit an seiner Stelle. Falbenhaupts Teilnahme am steirischen Landtag ging um 1705 zu Ende,<sup>116</sup> als er in die innerösterreichische Geheime Stelle berufen und daher aus dem Landtag heraus katapultiert wurde: Bereits in November 1707 stand der Geheime Rat Falbenhaupt der Landschaft als landesfürstlicher Kommissar bei der damaligen Landtagsöffnung gegenüber. Ähnlich wechselförmig war die Sitzplatzzuweisung bei anderen weltlichen Ständemitgliedern.

Die Leistung der symbolisch komplexen Sitzordnung bestand darin, dass sie die abstrakten ständischen Rangansprüche in eine räumliche Anordnung übersetzte.<sup>117</sup> Sie strukturierte aber ebenfalls die Abstimmung und prägte somit

<sup>115</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 133, H. 476 (Landtagsprotokoll 1689), fol. 90v, 118r. Falbenhaupts jeweiliger Sitzplatz ergibt sich aus der Reihenfolge seines Votums in den protokollierten Umfragen.

<sup>116</sup> Bei der Verordnetenwahl am 6. Februar 1705 scheint er zum letzten Mal am steirischen Landtag teilgenommen zu haben, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 141, H. 491 (Landtagsprotokoll 16705), fol. 12v.

<sup>117</sup> Tim Neu, Sitzen, Sprechen und Votieren. Symbolische und instrumentelle Dimensionen landständischer Handlungssequenzen in Hessen-Kassel (17./18. Jahrhundert). In: Zelebrieren und Verhandeln (wie Anm. 6), 119–143, hier 128.

wesentlich die Entscheidungsfindung. Die Stimmordnung des steirischen Landtags war sehr eigenartig und ist ohne das Verständnis der Sitzordnung eigentlich nicht nachvollziehbar. Möchte man sie nur aufgrund der Aufstufungen der Voten in den Landtagsprotokollen begreifen, würde man sich schnell verlieren, denn die Namen der Adeligen sind hier ohne Zuordnung zu Bänken verzeichnet und kommen jeweils in etwas anderer Reihenfolge vor. Häufig sind die Ständemitglieder nur mit Familiennamen oder mit Amt verzeichnet, was bei der Unbeständigkeit der Ämterbesetzung und Fluktuation der Teilnahme die Orientierung zusätzlich erschwert. Erst die Vergegenwärtigung der Sitzordnung erhellt die Logik der gesamten, etwas eigenwillig anmutenden Raumgestaltung.

Einen besonderen Bezugspunkt in der symbolischen Ordnung des Landtags stellte der quadratische Tisch dar, an dessen äußeren Rändern der Erbmarschall und der Landeshauptmann saßen, die beiden zentralen Figuren des steirischen Landtags. Der Rang der Sitzplätze auf den einzelnen Bänken war bei voller Besetzung der Bänke direkt proportional zur Nähe bzw. Entfernung von beiden Amtsträgern am quadratischen Tisch. Dem entsprach auch die Stimmfolge. Anders als z. B. am böhmischen Landtag votierten die Bänke nämlich nicht eine nach der anderen, sondern jeweils in Alternation. Abwechselnde Stimmfolge zwischen den Ständekurien gab es zwar auch im niederösterreichischen Landtag, doch hier „kreiste“ das Votum unter allen vier Kurien: Gefragt wurde jeweils ein Prälat, ein Herrenstandsmitglied, ein Ritterstandsmitglied, ein Städtevertreter, danach wieder ein Prälat usw.

Die Abstimmung im steirischen Landtag wurde hingegen nach einer Art „Ping-Pong-Prinzip“ zwischen jeweils zwei Bänken strukturiert. Nachdem der Landmarschall eine Sache proponiert und nachdem der Landeshauptmann das erste Votum formuliert hatte, wurde die Stimme an die Prälatenbank übergeben. Doch nach dem Bischof von Seckau oder dem ranghöchsten Prälaten, der anwesend war, votierten nicht die anderen Geistlichen, sondern der ranghöchste Amtsträger auf der Hofbank – im Idealfall der Landesverweser. Folglich wurden die Voten zwischen der Prälatenbank und der Hofbank gewechselt. Dann alternierte die zahlreicher besetzte Bank mit der Verordnetenbank und schließlich wurde auch die letzte Bank in diese Prozedur einbezogen. Man kann es sich so vergegenwärtigen, als ob eine imaginäre vom quadratischen Tisch diagonal verlaufende Linie den Raum in zwei Seiten trennte: in die von den beiden Amtsträgern am quadratischen Tisch aus gesehene rechten Seite mit der Prälaten- und Verordnetenbank und in die linke Seite mit der Hof- und Ritterbank. Die während der Umfrage abgegebenen Voten entfernten sich somit immer mehr von dem als symbolischen Schlussstein verstandenen qua-

dratischen Tisch, bevor die außerhalb der Bänke stehenden Ständemitglieder, einer nach dem anderen, ihre Stimme abgaben und das allerletzte Votum vom Städtemarschall formuliert wurde.

Die räumlichen Relationen wurden dadurch auf logische Art und Weise in die zeitliche Abfolge übersetzt. Das heißt aber auch, dass es von der aktuellen Besetzung der Prälaten- bzw. Hofbank abhängig war, wann das Votum von den Ständemitgliedern der Verordneten- bzw. Ritterbank erfolgen konnte und welche Bank mit welcher alternieren würde. Saß etwa auf der Prälatenbank nur ein Geistlicher, dem das zweite Votum gleich nach dem Landeshauptmann zustand, dann wurde der Amtspräsident als Vorstand des Verordnetenkollegiums als vierter gefragt. Wären aber die Prälatenbank und die Hofbank voll besetzt, dann votierten knapp zwei Dutzend Ständemitglieder vor dem Amtspräsidenten. Nicht nur die Zugehörigkeit zu einer der Bänke, sondern die Entfernung vom quadratischen Tisch in der aktuellen Konstellation war jeweils für die Reihenfolge der Stimme eines Landtagsteilnehmers entscheidend.

Erst aus dem Raumzusammenhang erklären sich schließlich auch die auf den ersten Blick etwas undurchschaubar anmutenden Auseinandersetzungen um den Vorrang. Die Reihenfolge *innerhalb* der einzelnen Bänke galt zum großen Teil als geklärt, doch konfliktreich gestaltete sich das Verhältnis *zwischen* den Bänken, sobald es zu Irregularitäten kam. Solche neuralgischen Punkte entstanden insbesondere dann, wenn eine der Bänke unbesetzt war oder wenn die maßgeblichen Amtsträger nicht zur Sitzung erschienen.

Was passierte z. B., wenn sich der Landeshauptmann absentierte? In einem solchen Fall meldeten sowohl der Bischof von Seckau als auch der Landesverweser den Anspruch auf die erste Stimme an. Kollisionen in dieser Materie entstanden bereits im 16. Jahrhundert,<sup>118</sup> doch die Streitfrage wurde besonders hart ausgetragen, nachdem der berühmte kaiserliche Minister Hans Ulrich von Eggenberg 1621 zum steirischen Landeshauptmann ernannt worden war und – weil er sich damals zumeist in Wien aufhielt – einen Vertreter mit dem Titel eines „Landesverwalters“ ernannte. In der Folge blockierte der Streit um das *primum votum et sessio* zwischen den Prälaten und dem – wohlgeehrt katholischen – Landesverwalter die Landtagsverhandlungen alljährlich über mehrere Tage, bis jeweils eine interimistische Lösung gefunden wurde, die jedoch in der Regel ein Jahr später oder in einer anderen Konstellation angezweifelt wurde und neu verhandelt werden musste. Erst 1629 dekretierte Ferdinand II. den Vorrang des Landesverwalters vor den Prälaten.<sup>119</sup> Doch selbst nachdem

<sup>118</sup> MELL (wie Anm. 75), 350f.

<sup>119</sup> In der Forschungsliteratur wurde der Rangstreit bisher nicht thematisiert. Als Quellen ergeben

das Herzogtum 1635 wieder einen im Land residierenden Landeshauptmann bekommen hatte, flammte der Konflikt im Juni 1635, im Dezember 1640 und Ende des Jahres 1645 wieder auf und drehte sich jeweils um die Frage, wann genau der Landesverweser als „Landesverwalter“ den Landeshauptmann in seiner gelegentlichen Abwesenheit vertreten durfte.<sup>120</sup> Als „Abwesenheit“ wurde zunächst wohl nur der Aufenthalt außerhalb des Landes bzw. der Stadt betrachtet, weshalb die Landesverweser zunächst nur gelegentlich das Votum vor dem ranghöchsten Prälaten genossen. Mit der Zeit setzte sich jedoch eine andere Deutung durch, weshalb die Prälatenbank im Verlauf der 1650er Jahre den Anspruch auf die erste Stimme in Anwesenheit des Landesverwesers endgültig verlor.

Immerhin gab der ranghöchste Prälat sein Votum als erster ab, sobald beide hohen Amtsträger abwesend waren. Selbst um dieses Recht mussten die Prälaten schließlich kämpfen, denn die Hofbank dehnte seit den 1680er Jahren den Anspruch auf die erste Stimme auf sich als den „politischen Stand“ aus.<sup>121</sup> Es ging nun nicht mehr um den Vorrang eines bestimmten weltlichen Würdenträgers, sondern um den allgemeinen Grundsatz, dass das erste Votum unbedingt den weltlichen Ständen vor der Geistlichkeit gehören sollte. Wenn der ranghöchste Prälat in Abwesenheit des Landeshauptmanns und des Landesver-

<sup>120</sup> sich außer den Landtagsprotokollen die Aufzeichnungen des Seckauer Bischofs Jakob Eberlein. Siehe [Joseph] v[on] ZAHN, Tagebuchblätter aus dem 17. Jahrh. Aus den Handkalendern Bischof Jakob (Eberleins) von Seckau (1617–1632). In: Steiermärkische Geschichtsblätter 1 (1880), 193–233.

<sup>121</sup> Landesverweser Hans Ferdinand von Kuenburg an den Kaiser, 13. Dezember 1640 (s. l.) und 17. Dezember 1640 (Graz), StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 230, H. 734 (Landtagsakten 1640); Die innerösterreichische Geheime Stelle an Karl von Saurau, 9. Dezember 1645 (Graz), ebd., Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 858. Die Geheime Stelle an den Landesverweser Khuenburg, 5. Juni 1635 (Graz), ebd. Die durch einen solchen Präzedenzstreit blockierten und deswegen ohne Ergebnis aufgelösten Landtagsitzungen wurden leider nicht protokolliert. Die Landesverweser vertiefen sich zumeist auf den dritten Artikel der im Jahre 1622 revidierten steirischen Gerichtsordnung, die aber in der Definition der Abwesenheit des Landeshauptmannes nicht genügend klar war. Des Löblichen Fürstenthums Steyer Gerichtsordnung. Wie vor der Landeshauptmanschaft und dem Schranngericht Proccedirt werden solle, Reformirt Im Jahr 1622, München 1622, 6–7.

<sup>122</sup> Der Anspruch, sofern ich es richtig sehe, wurde zum ersten Mal in der Umfrage am 23. Novem-ber 1684 durch den Statthalter Georg Friedrich von Mersperg angemeldet: *bevor er votirt, antet er in namen der hofbank die beschene vorfrag des praelathen. Landtschaubman hetz können und sollen ein landtsverwalter eheunter sezen, und selbiger votiren. Vileicht ist auch vorhin protestirt worden in elteren zeiten, so ime nit gewisen worden, wolt zwar, daß in selbiger zeit also die umbfrag gehalten worden sei. Politischer Standt hat das praesidium vor den geistlichen, also sollemissime protestirt wider dise umbfrag.* StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 132, H. 473 (Landtagsprotokoll 1684–1685), fol. 138r.

wesers im Landtags sein Votum vortrug, protestierte infolgedessen jedes Mal der nach ihm votierende Vertreter der Hofbank – üblicherweise der Statthalter – wegen der geistlichen *vorfrag*. Solche Proteste mehrten sich 1702/1703 während der längeren Abwesenheit des Landeshauptmanns und des Verwesers, so dass der damalige Statthalter Falbenhaupt auf eine klärende Stellungnahme seitens des Landesfürsten zugunsten der *Hof- und politischen bankh* pochte.<sup>122</sup> Schließlich behaupteten die Prälaten jedoch ihr Recht, und es blieb nur bei *gewöhnlicher protestation des vor-votiren des geistlichen standts vor dem polittschen*.<sup>123</sup>

Ein weiterer grundsätzlicher Konfliktpunkt kam immer dann zum Ausdruck, wenn kein Prälat im Landtag anwesend war. In einem solchen Fall war es nämlich umstritten, ob der Landmarschall nach dem zunächst befragten Landeshauptmann bzw. Landesverwalter das nächste Votum auf die Hofbank oder aber auf die Verordnetenbank reichen sollte. In normaler Situation rangierte die Verordnetenbank bei der Umfrage erst hinter der Prälaten- bzw. der Hofbank, doch in Abwesenheit der Prälaten änderten sich die räumlichen Relationen, denn der Amtspräsident war nunmehr eigentlich das nächste Ständemitglied zur rechten Hand beider am Direktorialtisch sitzenden Würdenträger und konnte wohl aus dieser Ursache den Vorrang vor dem ranghöchsten Würdenträger auf der Hofbank (wesentlich näher, doch zur Linken des Landeshauptmanns) beanspruchen. Für den Landesverweser war es nicht schwer, den Vorrang vor der Verordnetenbank zu behaupten,<sup>124</sup> aber war dieser eben-

<sup>123</sup> StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 140, H. 489 (Landtagsprotokoll 1702–1703), fol. 137r, 145r, 147r, 163v, 165r–165v, 169r, 173r–173v; ebd., Kart. 140, H. 490/1 (Landtagsprotokoll 1703), fol. 5v, 19v, 25v.

<sup>124</sup> So der Statthalter Johann Christoph Graf Wildenstein am 2. Dezember 1730, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 154, H. 513 (Landtagsprotokoll 1730–1732), fol. 9v. Am 11. Februar 1708 wurde aus der Hofbank die *altobserwiltliche protestation der vorvotirung des geistlichen vor dem polittschen standt* gemeldet, ebd., Kart. 143, H. 494 (Landtagsprotokoll 1708), fol. 50v.

<sup>125</sup> Nur ausnahmsweise erhielt die Verordnetenbank in Abwesenheit der Prälaten vor dem Landesverweser Vorrang, so vor allem um 1640 (11. Februar 1640, 5. März 1641), StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 117, H. 447 (Landtagsprotokoll 1639–1640), fol. 168v; ebd., Kart. 118, H. 448 (Landtagsprotokoll 1640–1641), fol. 119r. Als dies am 20. Mai 1658 wieder einmal geschah, protestierte der Landesverweser Sigmund Friedrich von Trauttmansdorff, dass *die umbfrag nit mit ordnung auf ihme khomben*, ebd., Kart. 124, H. 357 (Landtagsprotokoll 1657–1659), fol. 121r. Größtenteils war jedoch der Vorrang des Landesverwesers ein Axiom, was sich auch in der Beschriftung zu dem oben (Anm. 74) besprochenen Schema der Sitzordnung niederschlug: *... solte aber kein herr praelath in dem landtag seyn, so gebühret nach dem herrn landtschaubmann immediate dem herrn landtsverweser das erste votum und herrn verordnetenamtspraesidenten das folgende votum* ... Der umstrittene und gar nicht so rare Fall, dass Landeshauptmann, Landesverweser und alle Prälaten vom Landtag abwesend waren, ist in diesem Text nicht diskutiert.



falls abwesend, setzte die Verordnetenbank mit der Zeit ihren Geltungsanspruch zu Ungunsten der sich widersetzenden Hofbank durch.

Auch in diesem Fall wurde eine übliche frühmoderne Lösung der Zeremonialkonflikte angewandt, indem die Konfliktsituation in ein Ritual umgewandelt wurde, das es beiden Parteien ermöglichte, ihren Ranganspruch aufrechtzuerhalten, dabei jedoch den Konflikt entschärfte und das Verfahren nicht behinderte.<sup>125</sup> In der Regel kündigte der ranghöchste Amtsträger der Hofbank jeweils einen Protest an.<sup>126</sup> Gelegentlich kam es dabei zu kuriosen Auftritten. Georg Friedrich von Mersperg (1627–1690) erlebte als Verordneter mehrere Proteste der Hofbank gegen die erste Stimme der Verordnetenbank, und er war selbst als Amtspräsident mit mindestens vier solchen konfrontiert.<sup>127</sup> Doch sobald er nach Ablauf seiner Dienstzeit 1662 auf die Hofbank zurückkehrte, wechselte er die Rolle, und am 4. September 1664 war es Mersperg, der aus der Hofbank den Protest gegen das erste Votum der Verordnetenbank meldete:

<sup>125</sup> „Der Konflikt blieb in der Ritualisierung gegenwärtig, aber störte nicht mehr das gemeinsame Handeln.“ Barbara STOLLBERG-RÜLINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags. In: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von Johannes KUNTSCH, Berlin 1997 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19), 91–132, hier 125f.

<sup>126</sup> Den ersten solchen Protest habe ich in den Landtagsprotokollen vom 5. Dezember 1645 gefunden, als der Vizestarthalter Johann Maximilian von Herberstein (wohl ironisch) bemerkte: *ist völliicht auß übersehen der simb von dem praesidenten begert worden*, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 121, H. 451 (Landtagsprotokoll 1645–1647), fol. 27r. Bereits am 26. November 1644 befürworteten die Verordneten eine neue Regelung des Umfrageverfahrens, ebd., Kart. 120, H. 450 (Landtagsprotokoll 1643–1645), fol. 183r–186r. Anders als der Konflikt zwischen den Prälaten und der Hofbank gelangte diese Friktion wohl nie so weit, dass sie die Landtage lähmt hätte.

<sup>127</sup> Zunächst am 26. August 1661, als der Vizekriegspräsident Ort Ehnreich Graf Trautmansdorff meldete, *wan khain geistlicher zugegen, so gebühre ihme das erste votum, muß es anten und will sich seines vot begeben haben*. Der die Umfrage leitende Landmarschall konkret, *das es allzeit breidig gewest, in abwesenheit des herrn landesverwesers, den herrn la. pres. anfragen*, was aber nicht wahr war, und Mersperg war mit Berufung auf Landtagsprotokolle selbstverständlich der gleichen Meinung (*die bücher wertens wissen*). StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 125, H. 458 (Landtagsprotokoll 1660–1661), fol. 243v. Drei Tage später protestierte der dienstältere Regierungsrat Sigmund Bernhard Jöchlinger (*protestiert, daß weilien khain prelaten vorhanden, gebire ihme die umfrage vor den herrn praesidenten*), ebd., fol. 252r. Am 9. Februar 1662 ging der Protest vom innerösterreichischen Hofkammerrat Hans Friedrich Galler aus (*Protestirt wegen des ersten voti, so auf die hoffbank in abwesenheit der geistlichen herren gebührt*), ebd., Kart. 126, H. 459 (Landtagsprotokoll 1662), fol. 27v. Und schließlich war es am 13. März 1662 der Hofkriegsrat Johann Gabriel Maschwander, *der die gewöhnliche protestation wegen der ersten simb ankündigte, worauf Mersperg aus der Verordnetenbank antwortete, er betrage sich seiner antecessoren possiß wegen der ersten simb, wen khain geistlicher vorhanden*, ebd., fol. 33r.

*wan khain praelath hier ist, die hoffbank eheunder zu votieren habe, et quia, cum omnis protestatio conservet suum ius*.<sup>128</sup>

Ein anderer, leicht absurder Fall ereignete sich am 11. Februar 1717: Nachdem bei der zweiten Umfrage an diesem Tag der Amtspräsident Ferdinand Leopold Breuner (1667–1732) gleich nach dem Landeshauptmann, seinem Bruder Karl Weikhard Breuner (1666–1729), gefragt wurde, legte der nächst Votierende, der um eine Generation jüngere Neffe, der innerösterreichischer Regierungsrat und Sohn des Landeshauptmanns Karl Adam Breuner (1689–1777), von der Hofbank *die alie protestation [...] wegen der vorfrag ein*.<sup>129</sup> Die Geltendmachung der Rangansprüche war also mit der der jeweiligen Würde entsprechenden Rolle verknüpft und ließ sich nicht einmal durch enge Verwandtschaft oder eigenen Karriereverlauf relativieren.

Proteste gegen die *vorfrag* gehörten zum Kolorit des steirischen Landtags. Doch waren sie mehr als eine leere funktionslose Form und konnten bei günstiger Konstellation leicht eskalieren und mitunter auch strategisch genutzt werden, wie folgender Vorfall zeigt: Ende des Jahre 1715, vor dem Beginn eines neuen Landtags, wurde seitens des Landesfürsten eine Spaltung der innerösterreichischen Geheimen Stelle in Graz angeordnet, weshalb ein Teil der (aus dem Landtag bis dahin ausgeschlossenen) Geheimen Räte den Zugang zu den steirischen Landtagsitzungen mit Sitz auf der Hofbank gleich zur Linken des Landesverwesers erlangen sollte. Gleichzeitig sollten die betroffenen Räte aus den Beratungen der steirischen Landesangelegenheiten im Geheimen Rat ausgeschlossen werden. Der genaue Hintergrund dieser Maßnahme ist vorerst nicht gänzlich klar, es handelte sich jedoch, wie die folgenden Diskussionen am Landtag überzeugend vor Augen führen, nicht um eine Taktik des Hofes zur Stärkung einer monarchischen Partei innerhalb des Landtags, wie man vielleicht vorschnell hätte denken können, würde man den Fall vor dem Hintergrund des Absolutismus-Paradigmas betrachten. Vielmehr hing die Einführung der Geheimen Räte in den Landtag mit einer Auseinandersetzung innerhalb der steirischen Adelselite um den Zugang zu Ressourcen und Einfluss auf das ständische Kassenwesen zusammen. Letztendlich war Gandolf Wilhelm von Schratzenbach (1670–1729), der am energischsten Agierende unter den drei

<sup>128</sup> StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 125, H. 460 (Landtagsprotokoll 1664), fol. 70r. Mersperg protestierte gegen die erste Stimme der Verordnetenbank auch in den folgenden Jahren. Exzerpte zum Rangstreit im Archiv der Familie Saurau, die das Landmarschallamt erblich besaß und deren Mitglieder oft mit dieser Frage beschäftigt waren, StLA, Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 863.

<sup>129</sup> StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 147, H. 501 (Landtagsprotokoll 1715–1717), fol. 193r.

betroffenen Geheimen Räten, noch Anfang des gleichen Jahres ständischer Verordneter gewesen.<sup>130</sup>

Wichtig ist, dass die damaligen einflussreichen Würdenträger im steirischen Landtag – der Landeshauptmann und der Landesverweser – die kaiserliche Resolution mit Unmut wahrnahmen und von Anfang an dahin strebten, die Einführung der unerwünschten Konkurrenz in den Landtag zu vereiteln. Es wurde dem Kaiser eine ständische Eingabe (direkt, d. h. ohne Vermittlung der innerösterreichischen Geheimen Stelle) übersandt, doch noch bevor von Wien eine Entscheidung zurückkommen konnte, ließen sich die betroffenen Räte am 7. Dezember in den Landtag einführen.

Die durch Schrattenbach und andere Geheime Räte in den folgenden Sitzungen forcierten Vorschläge liefen auf eine Untergrabung der Autorität des Landeshauptmanns und des Verwesers hinaus und polarisierten den Landtag. Als sich am 26. März 1716 sowohl die Prälaten als auch der Landesverweser vom Landtag absentierten, gerteten die Geheimen Räte mit den Verordneten, die mit dem Landeshauptmann teilweise engverwandt waren bzw. sich mit ihm und dem Landesverweser solidarisierten, in einen Rangstreit um das Vortieren, weshalb die Letztgenannten die Landstube aus Protest verließen. Dieser zu erwartende und seitens der Verordneten wohl auch absichtlich übersteigerte Konflikt gab jenen, die am Abschluss der Geheimen Räte aus dem Landtag interessiert waren, neue Argumente in die Hand. Sie argumentierten, dass die Einführung der Geheimen Räte in den Landtag Ruhe, Einigkeit und Frieden im Land untergraben würde und die Bildung von Faktionen unterstütze. In dieser Stimmung schloss der Landesfürst wenige Wochen nach dem Rangstreit die Geheimen Räte aus dem Landtag bis zu einer weiteren Resolution wieder aus und im Herbst, vor Anfang des neuen Landtags, machte er seine ursprüngliche Resolution ganz rückgängig.<sup>131</sup>

<sup>130</sup> Zu diesen Geheimen Räten zählten noch Franz Joseph von Dietrichstein (†1722) und Maximilian Sigmund von Trauttmansdorff (†1739); auch dieser war von 1707 bis 1711 Verordneter.

<sup>131</sup> StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 147, H. 501 (Landtagsprotokoll 1715–1717), fol. 26r–28v, 32r–32v, 38v–42r, 46r–51v, 81v–82r, 84r–84v, 99v–107r, 154r. Weitere Akten um Rangstreitigkeiten in: Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 863, und im HHStA, Schloßarchiv Jaidhof, Sign. VI/28: Briefe des Landeshauptmanns Karl Weikhard von Breuner an den österreichischen Oberkanzler Philipp Ludwig von Sinzendorf vom Frühling 1716. Viktor THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749. Teil II: Die Zentralbehörden Innerösterreichs 1625–1749. In: AÖG 111 (1930), 497–670, lässt diese Episode unerwähnt.

## Zusammenfassung

Beide um 1730 entstandenen Kupferstiche mit der Darstellung des steirischen Landtags gehören zu sehr seltenen Visualisierungen von frühmodernen Ständeversammlungen und stellen im Rahmen der Habsburgermonarchie ein Unikat, im europäischen Vergleich eine Seltenheit dar. Die Kupferstiche entstanden im Auftrag der steirischen Stände anlässlich ihrer Erbhuldigung für Karl VI. 1728 als Bildbeilage eines erst 1741/42 zum Druck gebrachten Text- und Kupferstichbandes. In diesem sollten die Abbildungen nicht als Solitäre stehen, sondern waren als Bestandteile zweier Bildzyklen konzipiert: einer Serie von Erbhuldigungsszenen und einer kleinen Serie von Darstellungen der ständischen Beratungsgremien in der Steiermark, die jedoch aus Kostengründen nicht im geplanten Umfang realisiert wurde. In der Werkstatt des Augsburger Stechers Johann Heinrich Störcklin gefertigt, speisten sich beide Stiche nicht aus der Phantasie des Künstlers, sondern setzten ziemlich getreu die detailreichen Ölskizzen des in der Steiermark wirkenden Barockmalers Franz Ignaz Flurer in den Kupferplatten um. Flurer arbeitete wiederum nach einer genauen Vorgabe in Form einer Skizze. Die Auftraggeber wachten – sofern es aus dem reichlich, aber nicht vollständig überlieferten Quellen zu ermitteln ist – peinlich genau über den Herstellungsprozess, so dass der Stecher sogar an fertigen Kupferplatten Korrekturen umsetzen musste.

Das Landtagsprotokoll erlaubt es nicht, zu entscheiden, ob in der Szene des am 30. Juni 1728 erfolgten Huldigungsverlangens die Zahl der dargestellten Ständemitglieder (200) den tatsächlich Anwesenden dieser feierlichen Landtagsversammlung annähernd entspricht. Hingegen lässt sich bei der anderen Darstellung mit 126 aufscheinenden Landtagsteilnehmern ein auffälliger Unterschied zwischen der bildlichen Repräsentation und der vielfach teilnehmerärmeren Landtagspraxis feststellen: In der Regel reichten die Sitzplätze im steirischen Landtag um 1730 bequem aus, weshalb das Bild keine „Normalisierung“ abbildet, sondern als eine Art ideale bzw. idealisierte Darstellung einer außerordentlichen Vollversammlung der Stände zu betrachten ist. Immerhin wurden bis 1705 ähnliche Großversammlungen der steirischen Stände anlässlich von Verordnetenwahlen abgehalten, in der Folge gab es jedoch nur bei der Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die steirischen Stände 1720 und bei den Landtagsitzungen anlässlich der Erbhuldigung 1728 annähernd ähnlich hohe Zahlen.

Den schriftlichen Vorlagen gemäß war die ursprüngliche Absicht der Landschaft, mittels der idealisierten Landtagsszene die Sitz- und Stimmordnung der steirischen Ständeversammlung und damit also sowohl die ständeinternen Hie-

rarchien als auch die Geschäftsordnung des Landtags zu visualisieren. Als Anregung dazu dürfte das Bild der innerösterreichischen Regierung in dem auf die Steiermark bezogenen Werk *Saeculum regiminis Austriae inferioris* von Johann Nikolaus von Leuchsenhoffen (1705) gedient haben. Im Zusammenhang mit der darzustellenden Stimmordnung sind wohl auch die acht Rednerpulte zu verstehen, über deren Existenz, Funktion und Verwendung die bisher erschlossenen Quellen sonst keine Auskunft geben. Während der Entstehung des Huldigungswerkes fielen jedoch durch die vielfachen Änderungen Hinweise auf die Stimmordnung weg. Dennoch – auch weil die komplexe Stimmordnung des steirischen Landtags und die damit verbundenen Rangkonflikte sich erst aus dem Raumzusammenhang erklären lassen – bleiben beide mit seltener Vollständigkeit als Grisaille-Skizzen, Kupferplatten und Kupferstiche überlieferten Bilder wertvolle Quellen zum Verständnis des steirischen Landtags als einer symbolischen Ordnung und zum Selbstverständnis der erbäländischen Stände an der Schwelle zur maria-theresianischen Reformzeit.

Verzeichnis der Änderungen, welche Johann Heinrich Störcklin an den fertigen Kupferplatten zum steirischen Erbhuldigungswerk durchführen sollte (1732/1733).<sup>132</sup>

*Emendanda der Kupfer abdruck.*

- Abdruck N. 1. als außridt deren herrn landtsaindten, darinen befinden sich bey N. 4. 3 reitende figuren, deren aber nur 2 sein sollen, also eine außzuleschen.*
- 2. als empfang Ibro May. etc. des Kbayers unter dem zelt, ist das kupfer an unterschiedlich allzu unarthiger zeichnung zu verbessern undt schwarzer zu drucken.*
- 3. als den kheyser. einzug, solle der kheyserin gutscher, auch vorreiter, mit khappen anstatt des bueth, auch federpischen darauf, dan mit khliennern (!) handtaufschlögen, sefers bey N. 14 denen reitem als hatschieren corbner in die händt gezeichnet werden. Auch ist in den fahnen der burgerschaft ein panter thier in das mittlen schildt zu machen.*
- 4. als landtag in gegenwarth der khey. herren commissarien, ist sub N. 11. der geheimbe secretarius in mantl kbleydt ohne stekken, auch etwas besser hervorstebendt zu stellen. Dan seint auf deren herrn praelatten pankh die vier erste mit obgeschnittnen haaren als mönich, sodan fünfte andere als canonici regulares gebbleidet zu machen, auch sammentliche, wie ingleichen die landscapi, in gesicht elter, dan herr landsbaubtman mit einer care parruque zu machen.*
- 5. zug nacher hof, ist nach außweisung der außschrüft zu verändern, das die erbämter in selbiger ordnung, auch die herrn praelatten beysammen in einem orth undt mit den letzten an der linkhen seithen gestelten herrn landt comendeur herrn Guido v. Starnberg ein schwarzes creüz an einem weissen mantl gemachet werde.*
- 6. zug in die khirchen, ist sub N. 3 der obrist stallmeister frey undt nicht das pferrt fübrendt zu stellen.*

<sup>132</sup> Das nicht datierte Schriftstück liegt in StLA, Laa. A. Antiquum, II, Kart. 6, H. 27. In der Schrift lässt sich die Hand Georg Jakobs von Deyersberg mühelos erkennen, der die Redaktionsarbeit des Kupferstichwerks nach seiner Beförderung zum Obersekretär Ende März 1732 von seinem Vorgänger übernahm.

7. *in der khirchen, ist der baldachin ob dem kheyser niedriger undt besser khandlich, undt der bett-stuell des kheyser erböchet aufstafsen, dan die herumbstehende erbämbter stafelweiß, wie der grundtrifß endthaltet, zu stöllen.*
8. *landsfürst. jurament, ist N. 5 an statt daselbstigen praelatten nur herr landsverweser in mantikhleydt, sodan N. 6 der herr praelat. Febrers bey der thür ist herr obristcamerer auch in mantl kbleydt zu stellen.*
9. *alß act der huldigung, ist bey dem kheyser. thron annoch der dritte stafß zu machen.*
10. *khayser. tafel, ist sub N. 16 der pabstliche herr nuntius mit bekehntem hueth zu stöllen.*
12. *landtag, ist der unter den tisch herauf schließende verordnete außzuleschen, der numerus auf einen anderen daran zu sezen. Dan die gesichter denen herrn praelatten, so in der zall wie oben seier sollen, elter, wie auch die herrn lands capi gleichmessig elter undt herr landshaubtman mit einer care parnuern zu machen.*  
*Auch übrigs sich in allem nach außweisung der aufschrüften zu regulieren.*